

Recht, Brauch und Symbol im Grenzswesen der alten Herrschaft Rheinfelden

Autor(en): **Senti, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **14 (1939)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen

der alten Herrschaft Rheinfelden

Von Anton Senti

1939

Buch- u. Kunstdruckerei A. Fricker, Frib



Altes Grenzbüchlein b. Olsberg



Landgrenzstein Basel-Oesterreich b. Olsberg



Zerfallener u. eingewachsener Grenzstein bei Wegenstetten



Landgrenzstein Oesterreich-.... bei Wegenstetten



Landgrenzstein Bern-Oesterreich bei Hornussen



Schönauer-Stein bei Wegenstetten



Güterstein im Möhlnerforst
(sog. Chorherren-Stein)



Güterstein der Cisterzienser-
Abtei Olsberg



Bannstein Höflingen-Olsberg
bei Rheinfelden



Bannstein des abgegangenen Dörfleins
Rappertshäusern



„Geheimer Zeuge“ eines Rheinfelder Bannsteins
(In Originalgrösse gez.)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Siedlungs- und rechtsgeschichtliche Grundlage	8
II. Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Rheinfelden	13
III. Untergänge an der Landesgrenze	19
a) Ursachen herrschaftlicher Untergänge	26
b) Verlauf des Unterganges	33
IV. Die Gemeinden	42
1. Der Sagenkreis von Gansingen	43
2. „Die ehrsame March“	46
V. Recht und Symbol	57

Vorwort

Die geschichtliche Darstellung des älteren Flur- und Grenzrechtes tauchte schon unter den ersten Aufgaben auf, die sich die Friedtalisch-badische Vereinigung für Heimatkunde stellte. Schon lange war eine Aufnahme der alten Grenzsteine geplant, um sie vor dem Zerfall oder der Zerstörung zu retten, da sich darunter wahrhafte Rechts- und Kunstdenkmäler befinden. Diese Arbeit mußte aber lange vor andern dringenden Beanspruchungen unserer beschränkten Arbeitskräfte und Geldmittel zurücktreten. Unterdessen erschienen mehrere wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Arbeiten, die uns zugleich Anregung und Begleitung boten. Den letzten Anstoß gaben K. S. Bader, Freiburg i. Br., mit seinem „Schwäbischen Untergang“ und die Histor. Vereinigung „Seetal“, die ihre Arbeit im Jahreshaft 1936 der „Heimatkunde aus dem Seetal“ veröffentlicht hat.

Als Quellen dienten vor allem die Staatsarchive in Narau, Baselland und Baselstadt und das Generallandesarchiv in Karlsruhe (abgekürzt: AStA., StABL., StABSt., GenLA.). Die friedtalischen Gemeindecarchive erwiesen sich auch jetzt wieder als bei weitem nicht so arm, wie sie etwa dargestellt werden. Eine besonders reiche Ausbeute ergab das Stadtarchiv Rheinfelden (abgekürzt StARhf.). Das städtische Untergängertwesen von Laufenburg und Rheinfelden hätte eine ausführlichere Behandlung verdient, mußte aber beiseite gestellt werden, da es sich diesmal mehr um die Geschichte des eigentlich ländlichen Grenzwesens handelt. Den Leitern und Beamten der erwähnten Archive und der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. schuldet der Verfasser vielen Dank, ebenso den Lehrern und Schülern, die bei den Nachforschungen nach Steinen und Akten behilflich waren. Ein besonderes Kränzlein dürfen wir dem Grundbuchamte und dem Vermessungsbüro Basler in Rheinfelden widmen, dank deren Verständnis und deren Sorgfalt manche brauchbar gebliebenen Steine erhalten bleiben, während man sie andernorts zerstört; die Förster und Bannwarte seien in diesen Dank eingeschlossen.

Die folgende Studie erscheint gekürzt und teilweise umgearbeitet zugleich als freundschaftlicher Beitrag zur Festgabe für Herrn Prof. Dr. Theodor Knapp in Tübingen, den verdienten Erforscher der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Damit entbietet auch unsere Vereinigung dem Gelehrten ihre Glückwünsche zur Feier des 85. Geburtstages.

Recht, Brauch und Symbolik im Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden

Von Anton Senti

I. Siedlungs- und rechtsgeschichtliche Grundlagen.

Das Land, zu dessen Grenzrechtsgeschichte diese Studie nur ein bescheidener Beitrag sein kann, ist ein Teil des alten Rauraciens, der späteren Colonia Raurica. Die Rauracher waren ein Glied der großen gallischen Völkerfamilie. Wie vom Ganzen, so besitzen wir auch von den Teilen nur dürftige Kenntnisse, so z. B., daß die Rauracher schon 100 bis 200 Jahre v. Chr. das Land am Rheinknie beim heutigen Basel, hauptsächlich aber den westlichen Schwarzwald und das Elßaß bewohnten und sich im Jahre 58 v. Chr. den Helvetiern anhängten und hernach deren Schicksal zu teilen hatten. Was von den Ausgezogenen wieder von Bibracte heimkehrte, muß nach römischen Angaben ein kleines Häuflein Volkes gewesen sein, das wohl nicht mehr imstande war, seine spezifische Kultur zu behaupten. ¹

Die den Raurachern in ihre Heimat nachfolgenden Römer drangen auf eine allseitige Intensivierung der Wirtschaft. Vor allem mußte sofort ein rascher Aufschwung des Ackerbaues einsetzen. „Die Grundlage aller römischen Kolonisationstätigkeit war die Ackerverteilung . . . nach gesetzlich streng geregelten Vorschriften und einem bestimmten Schema . . . Ackerverteilung ist gleichbedeutend mit Ackervermessung“. Auf dem Gebiete der basellandschaftlichen Gemeinde Terwil stehen noch römische Landmarchen. Wasserläufe und Wege bildeten römische Grenzen auf längere Strecken. ²

Wie dann die einbrechenden Germanen, in unseren Gegenden die Alemannen, im einzelnen mit der angetroffenen römischen Kultur umgingen, ist nicht klar. Sie wanderten in Sippenverbänden, in Hundertschaften, die sich auch nach der Neuan siedlung und Landnahme nicht

1) Burkart, H. R., Die Rauracher. Vom Jura z. Schw. 1933, S. 1 ff.

2) Laur-Belart, R., Reste römischer Landesvermessung i. d. Kantonen Basel-land u. Solothurn, Festschrift für Eugen Tatarinoff, herausgegeben v. Historischen Verein des Kts. Solothurn u. d. Schweiz. Ges. f. Urg., Solothurn 1938, S. 45 ff.

wesentlich lockerten; nur im Gesamtvolle läßt sich eher auf ein Streben nach Auflösung als nach Zusammenschluß feststellen, wozu noch die Notwendigkeit kam, sich den geographischen Verhältnissen anzupassen. Im Gebiete des Tafeljura war das mehr oder weniger geschlossene Dorf als Sippensiedlung die geeignetste Form, aber auch das Neueste, was die alemannische Eigenbrödelei an Organisation zuließ. So ist die Dorfsiedlung auch im Fricktal vorherrschend geworden.³ An einstmalige Hundertschaftsmittelpunkte erinnert die Lage von Augst (oder Pratteln?), Möhlin und Frick; die dazwischen sich ausdehnenden, früher geschlossenen Waldstreifen waren so gut Grenzwälder wie der verhängnisvolle Wald an den Mythen. Auf einstige Hundertschaften deuten auch die Weidgenossenschaften hin, die bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein bestanden.

Ein Fingerzeig über das Verhältnis der Alemannen zur römischen „Billenwirtschaft“ ist immerhin das fast völlige Verschwinden der vielen Gutshöfe. Es war ein Rückschritt in der Landkultur, der die Erfolge einer vierhundertjährigen Arbeit wegzuwischen drohte. Etwa hundert Jahre nach der Besetzung der oberrheinischen Lande durch die Alemannen folgte aber das dritte große Ereignis unserer Frühgeschichte: die Unterwerfung durch die Franken, wodurch ein neuer Aufstieg einsetzte, gefordert durch die in mancher Beziehung römisch gebliebene Staats- u. Wirtschaftsordnung. Mehr denn je beginnen jetzt materielle und geistige Kultur ineinander zu fließen, was sich besonders in der Wirtschaft und deren Rechtsleben bemerkbar macht. Eine wichtige Seite des ländlichen Rechtslebens ist das Marchwesen, das aber wieder nur eine Teiläußerung des Flurrechts ist. Wald und Flur sind die Grundlage jedes alemannischen Dorfes. Unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. In freiem Zustande ist die „Dorfgenossenschaft“ Inhaberin von Zwing und Bann, die sie selber ausübt: vermöge dieser aktiv, bald passiv sich äußernden Gewalt richtet die Genossenschaft als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreitigkeiten im Innern und tritt als Partei auf im Grenzstreite mit benachbarten Genossenschaften.⁴

3) Howald O., Die Dreifelderwirtschaft im Kt. Aargau. Bern 1927, S. 10 ff., 23 ff., 77 ff.

Vosseler, Paul, Der Aargauer Jura; Aarau o. J. S. 84 ff.

Stalder, Paul, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in d. diplomatischen Verhandlungen v. 1792 bis 1803, Rheinfelden 1932. — Jörin, E. Der Aargau 1798—1803 und 1804—1815, Argovia XLII (1928), XLVII (1937), XLIX (1939).

4) Mayer, Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Leipzig 1928, S. 26 ff.

Die meisten Gemeinden sahen sich aber bald einer unfassbaren Gewalt gegenüber, mit der sie über tausend Jahre lang zu ringen hatten. Das war die Grundherrschaft. In ihren Grundzügen — Herrenhof, Bewirtschaftung durch Unfreie, Streben nach Abrundung — war die Grundherrschaft auch germanisch; daß sie aber die herrschende Wirtschaftsform wurde, ist eine Folge des Zusammentreffens weltlicher und kirchlicher Umstände in der Kultur des Karolingerreiches: der König stattete nicht nur seine Vasallen mit Grundbesitz aus, sondern auch die Zellen der christlichen Mission, die Klöster und Kirchen, die auf die Dauer nicht von gelegentlichen Geschenken leben konnten, zumal sie damals eine ungleich vielseitigere Aufgabe zu erfüllen hatten als später. Wenn nun die Grundherrschaft, ob weltlich oder kirchlich, einerseits so zur Quelle der Unfreiheit wurde, so ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß die Klöster vor allen andern eine äußerst lebhaft und erfolgreiche Kolonisationstätigkeit entfalteten.

Hatte sich eine bäuerliche Genossenschaft einmal mit der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft abgefunden, so konnte dies in vielen Fällen und in gewissem Sinne sogar Frieden und Sicherheit bedeuten; denn die Grundherrschaft war doch vom Mittelalter an bis tief in die Neuzeit hinein der einzige „Staatsbegriff“ des kleinen Mannes, der sich einen Staat von der Art des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ nicht vorstellen konnte, und für den der Kaiser als Inhaber der obersten Gewalt ein wesenloses Ding blieb, bis er ihn zufällig vielleicht einmal zu sehen bekam. Anders der Grundherr. Der konnte jederzeit und überall persönlich erscheinen, heute eine Stichprobe bei der Abzählung der Zehntgarben vornehmen, morgen im Dinggerichte selber den Stab führen.⁵

Doch auch dieser Zustand konnte weder freie noch unfreie Bauern vor den Auswirkungen der Eifersüchteleien zwischen den Reichsfürsten bewahren. Unser Land seufzte unter dem Faustrecht so sehr wie jede andere Gegend. Es scheint, daß die Kriegslust den Oberrhein mit besonderer Vorliebe heimgesucht habe. Der Landmann wie der Stadtbürger sahen sich ein übers andere Mal aus dem Geleise geworfen. Da möchten wir uns darob verwundern, wie sich drei uralte Regulative durch alle Wirrsal hindurch erhalten konnten: das alte Recht, der alte Brauch und das Symbol. Seit Lantfried war das Altmannennrecht aufgezeichnet (717—719); unter Hugbert (oder Odilo) von Bayern gab es ein geschriebenes Bayernrecht (ca. 740), um 1225 erschien Eikes Sachsenspiegel und etwa fünfzig Jahre später in Süddeutschland

5) Schröder- v. Künßberg, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. Berlin-Leipzig. 1922.

der Schwabenspiegel. In allen diesen „Volksrechten“ war uraltes germanisches Wohnheitsrecht festgelegt oder verarbeitet. In der Landgemeinde vererbten sich alter Brauch als Recht und Sittengesetz durch Generationen auch unaufgeschrieben weiter. Vom geschriebenen Gesetze vernahm man hier nur an Gerichtstagen gelegentlich etwas. Das Flurwesen sodann war ein besonders fruchtbarer Boden für das Entstehen und Gedeihen der Rechtssymbolik. Die Gesetzgeber haben den Sinn und den hohen Wert der ländlichen Rechtssymbolik voll erkannt und sie in den Rechtsbüchern reichlich herbeigezogen. Weltliche und geistliche Herren und ihre Richter vom Grafen bis zum Meier und Stabhalter achteten Brauch und Symbol umso höher, je näher sie dem Volke standen.

Zwei Handlungen gehen sozusagen Hand in Hand durch die ländliche Rechtsgeschichte. Die Landnahme unmittelbar nach langer, beschwerlicher Wanderung vollzog sich als ein erster Rechtsakt, dessen Hergang nicht so bald aus dem Gedächtnis des Volkes verschwinden konnte. Kein Wunder, wenn sich derselbe Akt bei späterer Handänderung des Hofes oder auch des einzelnen Grundstückes, ja sogar eines Grundstückteiles wiederholte. Ob dann die ganze Gemeinde oder nur ein einzelner Hofbauer die Grenzen seines neuen Besitztumes abschritt: es war die symbolisch wiederholte feierliche **Landnahme, der Umgang**. Sowohl in heidnischer, als auch in christlicher Zeit trug der Umgang stets einen starken kultischen Bestandteil an sich. Wo der Umgang sich auch ohne eigentliche zwingende Rechtsbehandlung abspielte, wurde er zum Brauche. ⁶

Teile der Umgangshandlung mußten sich auch während des Grenzprozesses und bei Erledigung desselben wiederholen, besonders die Ueberreichung von Erde und Zweig. Vom Grenzstreit zwischen zwei Sippen handelt der Titel 81 im Gesetze Lantfrieds: „Wenn ein Streit zwischen zwei Sippen über die Grenze ihres Landes entstanden ist, und einer sagt: „Hier ist unsere Grenze“, ein anderer aber an einen andern Ort zurückgeht und sagt: „Hier ist unsere Grenze!“ so soll der Graf von jenem Volke daselbst zugegen sein, Zeichen setzen, wo jene die Grenze haben wollten und wo sie die andern wollten, und sie sollen das streitige Land umgehen. Nachdem der Umgang vollendet ist, sollen

6) Bader, K. S., Der Schwäbische Untergang, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhdl. IV, 1933. — Ders. Die Grenze im ländl. Volksleben, „Mein Heimatland“ 1934 S. 318.

Mar-ch oder Mar-k? Wir halten uns im allgemeinen an den alemannischen Sprachgebrauch mit ch, doch nicht konsequent. Die Quellen führen ch u. k; s. Paul, H., Deutsches Wörterbuch u. Weigand, Deutsches Wörterbuch.

sie in die Mitte kommen, und in Gegenwart des Grafen sollen sie von der Erde nehmen, was die Alemannen zurf (= Torf, Rasenstück, Erdscholle als Sinnbild des Bodens, der Zweig Sinnbild dessen, was auf dem Boden wächst) nennen, und einen Zweig von den Bäumen (auf dem streitigen Lande) sollen sie in die Erde, welche sie nehmen, stecken, und die Sippen, welche streiten, sollen jene Erde in Gegenwart des Grafen aufheben und in seine Hand befehlen. Jener soll sie in ein Tuch wickeln und das Siegel darauf legen und sie in getreue Hand bis zum festgesetzten Gerichtstag befehlen. Dann sollen sie unter sich den Zweikampf geloben“ etc. ⁷ Die Bestimmungen des Bayernrechts über Grenzzeichen und Grenzrecht befinden sich in Titel 12 „... so oft ein Grenzstreit entstanden ist, soll man die seit alters errichteten Grenzzeichen erforschen: als den Erdrain, der ersichtlich vor Zeiten zur Begrenzung der Grundstücke aufgeworfen wurde, oder auch die Steine, von denen feststeht, daß sie zur Unterscheidung der Grenzen gesetzt und mit sichtbaren Zeichen behauen wurden; gebriecht es an solchen Zeichen, dann pflegt man auf die Marken zu achten, die an Bäumen angebracht...“ „Niemand soll ein neues Grenzzeichen ohne Zustimmung des andern Teils oder ohne den Aufseher setzen“. (Fortsetzung ähnlich wie Lantfrieds Gesetz). Die aufschiebende Einsprache gegen mißliebige Bauten auf nicht eingefriedigten Nachbargrundstücken wird nach dem Bayernrecht durch den symbolischen Beilwurf angekündigt: „Wenn aber das Gehöft noch nicht eingefriedigt ist, werfe der, der sein Recht wahren will, ein Beil... gegen Süden, Osten und Westen, gegen Norden aber, soweit der Schatten reicht: weiter hinaus darf er den Zaun nicht setzen, bis der Streit beendet ist.“⁸ Der Sachsenspiegel handelt von Marksteinen und von Grenzen an verschiedenen Stellen: „... fällt er Malbäume oder gräbt er Steine aus, die zu Marksteinen gesetzt sind; er muß 30 Schillinge geben. Findet man ihn zur Stelle, mag man ihn wohl pfänden oder aufhalten für den Schaden ohne des Richters Urlaub (Zustimmung).“⁹

Der Schwabenspiegel enthält mehrere Bestimmungen zum Schutze vor nachbarlichen Uebergriffen, eine über Grenzstreit zwischen zwei Dörfern. Sehr bezeichnend für den Schwabenspiegel ist das ausführliche Kapitel über die Gleichstellung von (geschriebenem!) Recht

7) Gesetz Lantfrieds, 81. (Deutsche Uebersetzung bei Oechsli, Quellenbuch z. Schweizergeschichte NF. S. 103. Zürich 1893.)

8) Lex Baiuvariorum, Festaussgabe K. Bayerle, München 1926, Titel XII 1—4 und 6—10.

9) Sachsenspiegel (Ausgabe C. R. Sachße, Leipzig 1848) II. 29, 2.

und „guetr Gewohnheit“.¹⁰ Unsere archivalischen Quellen betonen letztere bei jeder Gelegenheit, und die dörflichen Geschworenen und Markrichter urteilten fast ausschließlich nach alter Gewohnheit und altem Brauche, und nach den wenigen Berufungen zu schließen, müssen Fehlurteile höchst selten gewesen sein. Jedem Grenzprozeß vorausging nun ein sogenannter **Augenschein** an Ort und Stelle, wobei oft beträchtliche Grenzstrecken abzuschreiten waren, namentlich wenn es sich um Sicherung des Dorfbanns handelte. So erforderte eine vollständige Begehung des Bannes von Rheinfeldern Ende des 17. Jahrhunderts volle drei Tage. Ueber die Häufigkeit von Grenzbesichtigungen ohne besondere Veranlassung hat es kaum Regeln gegeben. Teilbesichtigungen konnten indessen zu jeder Zeit nötig werden, wofür nun in ganz Süddeutschland und der Deutschschweiz seit ältester Zeit der Ausdruck **„Untergang“** aufgekommen ist; oft heißt es „Augenschein“ „Einnahme des Augenscheins“, vereinzelt „Besichtigung des Augenscheins“. Höhere Amtsabgeordnete kamen zu Pferd auf den Augenschein, im ausgehenden 18. Jahrhundert sogar in der Chaise, soweit Weg und Steg es erlaubten. Für die Kosten hatten die Parteien aufzukommen; ob jemand gutwillig etwas stiftete, hing von verschiedenen Umständen ab; auch hier stand Brauch vor Gesetz. Die Quellen unterscheiden scharf zwischen Umgang und Untergang. Weil wir es in unserer Studie fast ausschließlich mit dem Untergang zu tun haben, so sei der Unterschied zwischen den beiden Grenzrechtsvorgängen nochmals kurz beschrieben: **der Umgang ist die symbolisch wiederholte und darum vorwiegend feierliche Landnahme und Eigentumsabgrenzung; der Untergang ist Einleitung zu einem geforderten Grenzprozeß, tritt also von Fall zu Fall ein, und beschränkt die feierlichen Momente zu Gunsten des materiellen Rechtsganges, bewahrt aber doch Brauch und Symbole durch alle Zeiten.**¹¹

II. Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Rheinfeldern.

Die Herrschaft Rheinfeldern ist hervorgegangen aus der Auflösung des alten Augstgaues. Der Augstgau wird erstmals urkundlich erwähnt im Jahre 752; doch schon 835 war er bereits zerfallen, da nun

10) Schwabenspiegel (Ausgabe W. Wackernagel 1840) Landrecht XL, 1 A.

11) Ueber alle den „Untergang“ belangenden Fragen sei verwiesen auf Bader, Untergang. (s. Anm. 6.).

Vergl. die Sage „Remigius umgeht sein Land“. Brüder Grimm, Deutsche Sagen, herausgegeben von P. Merker, Leipzig, Insel, 1917, S. 153.

ein Sissgau erscheint. Es ist das westliche Stück des Augstgaves, durchflossen von der Ergolz. Erst 926 heißt das östliche Nachbarland der Frickgau, 1060 das südliche der Buchsgau. An der Nordgrenze bildete sich im gleichen Zeitraume die Herrschaft Rheinfelden, auch Herrschaft Stein genannt. Ihr fielen Teile des Sissgaus wie des Frickgaus zu, sowie ein weiteres Gebiet am Nordufer des Rheins. Mittelpunkt ist das Inselfloß, der „Stein zu Rheinfelden“.¹²

Die Herrschaftsgrenze folgt nur auf ganz kurzen Strecken natürlichen Bildungen, die bei aller Unausgesprochenheit doch zugleich als politische Grenze hätte dienen können. Eine saubere Grenze wäre gewesen der ganze Lauf der Ergolz bis hinauf nach Oltingen (oder nur bis Anwil), dann dem Wittnauerbach entlang bis zur Sisseln und durch diese an den Rhein.¹³ Auch ein Bergrücken von Augst bis zum Farnsberg, weiter bis zum Tiersteinberg und von dort zur Mumpferfluh wäre noch eine brauchbare natürliche Abgrenzung gewesen für eine Herrschaft. Daß die Grenze der alten Herrschaft Rheinfelden weder einem Gewässer noch einem Höhenzuge auf größere Strecken folgt, sondern plötzlich in die halbe Höhe eines Abhanges hinaufsteigt, diesem nachstreicht, um dann auf die andere Talseite hinüberzuspringen, dort ein Waldstück oder auch nur einen Jagdrechtsbezirk einzufangen, beweist, daß der Zerfall des Augstgaves keineswegs ein einfacher Vorgang gewesen ist, daß ebensowenig die Neugruppierung seiner Trümmer schmerzlos vor sich gegangen sein wird.¹⁴ Wann die ersten Grenzsteine sich erhoben, ist nicht mehr festzustellen; die ältesten erhaltenen Steine gehören dem 16. Jahrhundert an. Schon viel früher aber werden

12) Merz, Walther, Die Burgen des Sissgaus, Bd. IV, Aarau 1914, S. 113 ff. — Daselbst auch eine genaue Karte nach dem damaligen und bis heute nicht veränderten Stande der Forschung. (Auf diese Karte sei auch darum verwiesen, weil die Kartenskizze Seite 3 nur eine ungefähre Orientierung geben kann.) Rochholz, E. L., Die Homburger Grafschaften des Frick- und Sissgaus. Argovia XVI (1885), V ff.; Die Landgrafschaft Fricktal im Mittelalter, dass. S. 2 ff. Nabholz, H., Der Aargau u. d. Habsb. Urbar, Argovia XXXIII, S. 119 ff.

13) Ueber die Grenze des rechtsrheinischen Teiles der Hsch. Rheinf. s. Steinegger, H., Heimatgeschichte Nollingen-Rheinfelden, Rheinf.-Baden 1937, S. 87 ff.

14) Die Frage, ob der Augstgau von außen her, etwa als Ausführung der karolingischen Verwaltungsreform oder als Fortsetzung einer solchen zerstückelt worden sei, oder ob eine Zersetzung von innen heraus erfolgte, ist noch keineswegs entschieden. Die Urkunden sind nachkarolingisch. (S. Merz aaO.!). Die territorialen Veränderungen in den westlichen Teilen ziehen sich ja noch hin bis 1461. Wahrscheinlich werden die Stürme des Faustrechts um 1250 auch von innen heraus zerstörend gewirkt haben auf die damals noch bestehenden „Grafschaften“ größeren Formats. Auf jeden Fall soll der Gehalt der Volkssage nicht übersehen werden, der immer wieder auf innere Zerbröckelung hindeutet. Auf äußere Kräfte scheint der Sagenkreis von Gansingen hinzudeuten. S. Fricker, Tr., Volkssagen aus dem Fricktal, Rheinfelden u. Frick, 1938, herausgeg. v. d. Frickt.-bad. Vereinigung für Heimatkunde, S. 44 f. Siehe auch Anm. 12.

Steinsetzungen erwähnt, so 1400.¹⁵ Das Material für die Landmarchen war übrigens auch nicht geeignet, jahrhundertlang den Witterungseinflüssen und Radnaben zu widerstehen; mit wenigen Ausnahmen von Urgesteinsfindlingen sind sie Hauptmuschelkalk- oder Sandsteine. Es ist wohl anzunehmen, daß viele Steine älter sind als die jetzt noch leselichen ältesten Jahreszahlen besagen. Bei den häufigen Grenzuntergängen mit ihren Steinsetzungen erneuerte man mit wenigen Kosten Zahlen und Wappen. Neue Steine gab es nur bei beträchtlichen Grenzverletzungen, oder wenn ein alter „durch Zufall“ umgefahren wurde und dabei in Stücke fiel. Auffällig selten sind die Grenzsteine mit Zeichen, welche auf ein hohes Alter des Grenzverlaufes schließen lassen. So ist z. B. kein einziger Stein mit dem Grafschaftswappen der alten Herrschaft Rheinfelden (3 Querbalken) vorhanden. An dessen Stelle steht meist dem Basilstab oder dem Bernermußen das österreichische Hauswappen, zuweilen auch das Schönauer Wappen oder das Nsberger Stiftswappen gegenüber, auch die Kreuze der Johanniter und der Deutschritter.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fast unverändert geblieben ist das Stück der Westgrenze vom Rhein bis nach Rothenfluh: „ . . . do die Zieline in den Rin flußet vnd die Zielinen vff, so verre der wasseruns gat, hinder dem closter Nsperg vf vnd durch den Densperg ober vnz in den bach zwuschend Magten vnd Meisprauch vnd den bach vf vnz gen Buß in Cris wiesstein vnd des ober in den Waegenstetter bach vnd den bach vf hinder dem Wisperg ober“.

Das Violenbächlein war schon in seinem Mittellaufe ein zu dürftiges Rinnsal, als daß es eine allezeit deutliche Grenze hätte vorstellen können, weshalb hier die Grenzstreitigkeiten häufig sind.¹⁶ Noch schlimmer aber gestalten sich die Grenzverhältnisse hinter dem Sonnenberg und im Dreieck Wegenstetten-Rothenfluh-Wölflinswil. Hier überschneiden sich überall die Gemeinde- und die Landesgrenzen; alte Wegrechte, Wildhäge, Wald- und Jagdgerechtigkeiten bildeten ein buntes Wirrwarr und waren eine Quelle unaufhörlicher Augenscheine, bögtischer Anzeigen; die Untergänge wuchsen sich oft zu jahrzehntelangen

Nach verschiedenen sagenhaften Ueberlieferungen benutzten die Bewohner des hintern Fricktals während des Dreissigjährigen Krieges den vielfach gewundenen Verlauf der österreichisch-schweizerischen Grenze, um sich in Zeiten der Gefahr auf schweizerisches (neutrales) Gebiet zu flüchten. Frickt. Sagen S. 105 ff.

15) Original i. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien; eine beglaubigte Abschrift im Aarg. Staatsarchiv.

16) Merz, a. a. O. — Vergl. auch Senti, A., Eine Grenzverletzung am Violenbach bei Giebenach 1799, Alemannische Heimat, Jahrg. IV, Freiburg i. Br. 1937 Nr. 24.

Grenzprozessen und Massenaufgeboten von Zeugen und alten Grenzurkunden aus. Handelte es sich um „Hohe-Herrlichkeit-Steine“, so schickten die „Hohen Herren“ von Basel und Rheinfelden ihre ebenso hohen Abgeordneten zu Pferd, während die bäuerlichen Untergänger die Reise zu Fuß machen mußten und sich von Bann zu Bann ablösten. Selbst der ansehnliche Sisselnbach war nicht immer unbestrittene Herrschaftsgrenze gegen Laufenburg, weil hier nie klare Jagdrechtsgrenzen bestanden und die Jurisdiktionsverhältnisse manche Verschiebung erlitten hatten. Besonders Pfandrechte der Schönauer warfen auch immer wieder die „Erkenntnisse“ der Grenzprozesse durcheinander.

Die Beschreibung der Rheinfelder Grafschaft im Dingrodel der Landschaft Möhlinbach beginnt bei Wallbach¹⁷ :

(1) Es ist zu wissen, daß die Grafschaft der Burg Rheinfelden anfahet In der Roten Fluo zu Walebach enent dem Rhein, In Constantzer Bistumb

(2) vnd gehet heruber ob Walebach In Basel Bistumb In den graben der da scheidet . . . der von Walebach bann vnd Nider Mumpff, an dem Holweg vnd vß dem Holweg In die Wasserfurt vnd die Wasserfurt vff In baldhus buw vnd deß vffhin vnz an Pfaffen adher vnd dann die fürhin In vnz an Hagenbuch vnd uß der Hagenbuchen In einen Marchstein, stehet neben dem Spitzgraben bei dem Burnen vnd von do dannen In den Marchstein stath ob St. Martinßacker vnd derselbe Marchstein scheidet drey bennen, Zeining, Nider Mumpff vnd Niderhofen

(3) vnd do dannen Zwischent den frigen güetren vnd der von Nider Mumpff güeteren In den Marchstein der da stath In Mörystal ob dem Bentzen (?) vnd do dannen In Hassli Zu dem Marchstein der da scheidet der von Nider Mumpff von Obermumpff, vnd der von Zuzikhen bene vnd von dannen In Ebers grundt vnd von Ebers grundt Zu Obermumpff vff der halden hin alß der von Sellighen vnd der von Ober Mumpff banne zusammen stoffent vnd do dannen hin vff Rodolff Im Hagendorn, do der von obern Mumpff vnd der von Sellighen vnd der von Muris von Schupffart bene zusammenstoffendt

(4) vnd gehet demselben Hagendorn für vor dem kleinen Legerlin vber die leimen In Muris In den graben vnd denselben graben Nider vnd dadurch alß die freye güeter vnd die Gotshauß Güeter Zusammen stoffendt

(5) vnd da vber vff In wissen vnd von wissen In die Wirz gruoben vnd dannen hin vff der von Wegstetten Eckh an den weg, vnd den

17) AStA. 6527.

weg hinfür Kaltenbrunnen vff vnd do dannen Zum Thürlein durch enent nider vff Erffenmatt In den bürbaum do stoffent drü rechte lantgericht deß ersten eins Burkhgrafen der veste Rheinfelden, daß ander Grauen von Habspurg vnd deß dritte deß Grauen von Tirstein

(6) vnd do dann hin an den weg der do gehet ob dem Schwarzen Ruotackher durch vnd den selben weg hinfür gehn Buß In den Wagenweg vnd den Wagenweg In Eriskwehl stein vnd do dannen die richte hin hohen Ruote vff den weg vß vnd über Erismath den weg vber das breit veldt hin durch den Einachs Pfad nider vnd vffer Einachs Pfad gehn Idling durch Schibhuß In Gobbenbrunnen vnd vffer Gobbenbrunnen In lamerstal vffhin allß die schneeschleiffen gont

(7) vnd von Lamerstal In Kälren den weg In obern Buch vnd vffen Oberrn buch den weg In die steig In den Burnen (!), den mann nennt Hellisperg Burnen vnd vffen demselben burnen vnder Thumscheidt hin oben In Gulden Thaal In ein Desch vnd von demselben Desch daß Guldin hin hin vnder In die Bielen vnd do dannen der Bielen nach gehn Gibenach, vnd die Biellen hinab vnz In den Rhein vnd do vber Rhein vnd Rheinsfurt vnd daß vffhin In Schönenbrunnen, vnd do dannen wieder die Rottensfluh Rhein vnd Rheinsfurt Zu dem Anfang. —

Auf diesem Bestande fußt die Einteilung des gesamten Fricktals der aargauischen Kantonskarte von 1798. Das Fricktal umfaßte damals 3 Amtsbezirke: Rheinfelden, Frick und Laufenburg. Der Bezirk Rheinfelden deckt sich mit dem Gebiete der Grafschaft Rheinfelden nach dem obigen Grenzbeschrieb. Seine Eckpunkte sind Niedermumpf, Buschberg (südlich von Wegenstetten) Großer Sonnenberg, Densberg, Hersberg, Nsberg, Giebenach, Ergolz mündung. Westlich schließt sich an der Bezirk Frick, der ungefähr der alten Grafschaft Homberg entspricht, und schließlich der Bezirk Laufenburg, der dem Rhein entlang sich noch bis in die Nähe der Nare mündung erstreckt.

Unsere Aufgabe beschränkt sich räumlich also ungefähr auf den heutigen Amtsbezirk Rheinfelden; denn die eigentliche Landschaft Fricktal, auch das obere Fricktal genannt, kam mit der Schaffung des jetzigen Kantons Aargau zu Laufenburg, sodaß zwischen Ergolz und Nare mündung nur noch die zwei Bezirke Rheinfelden und Laufenburg bestehen.¹⁸ Aus der Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Einheit

18) Lutz, Markus, Das vorderösterreichische Fricktal, Basel 1801. Ders., Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes, Aarau 1827; darin die Artikel über das Fricktal, seine Bezirke und Gemeinden.

ergibt sich aber von selbst, daß wir gelegentlich nach allen Seiten über die ursprüngliche Herrschaft Rheinfelden hinausgreifen müssen, um den Stoff einigermaßen abzurunden.

Diese Kultureinheit ruht auf dem Boden des alemannisch-fränkischen Wirtschaftssystems. Ackerbau und Viehzucht sind vorherrschend geblieben bis heute. Bis vor etwa hundert Jahren spielte auch der Weinbau eine große Rolle. In den Städten Rheinfelden und Laufenburg blühte manches Gewerbe, und ein bedeutender Transit zog sich von den drei Rheinbrücken bei Rheinfelden, Stein-Säckingen und Laufenburg über den Bözberg nach Brugg. Die Natur war dem Lande nicht ungünstig, und es bevölkerte sich schon im Mittelalter ziemlich dicht.¹⁹

So begannen die Ansprüche an Lebensraum im kleinen wie im großen früh genug aufeinander zu stoßen. Wir wissen indessen nicht, wie sich Alemannen- und Frankenrecht in jenen ersten Grenzprozessen äußerten, ebensowenig sind bis jetzt Anhaltspunkte gewonnen worden für den Einzug des Schwabenspiegels, der zur Zeit des Rheinfelder Urbars von 1400 von den Vogesenstämmen bis nach Niederösterreich hinein Richtschnur für alles private Recht war. Als im November 1594 die Landschaft Möhlinbach durch ihre „Ausfühß“ dem Oberamt Rheinfelden ein „großes Libel“ vorlegte,²⁰ eine Aufzeichnung der alten „Landtsbräuch, freyheiten vnd altherbringen“, um diese bestätigen zu lassen, unterließ sie es nicht, mehrmals und eindringlich auf das Alter ihrer Rechte und Bräuche, somit auf deren Unantastbarkeit hinzuweisen. Am aufschlußreichsten ist wohl die Stelle, wo es sich um die Aufnahme von Neubürgern in die Landschaft handelt. Wenn ein Neubürger sich in der Landschaft niederlassen will, ist er sofort in das landschaftliche Vollrecht aufzunehmen. Wenn er aber „wider die gemayne oder landt brauch, sehen gleich geschrieben oder nicht, thuen wolte oder solches . . . begehrt zu schwechen, es traffe gleich die obrigkeit oder gemeyne Vnderthan, oder neüwen brauch wolte auff richten oder sonsten nicht gehorsam noch bilichkeit leisten“, so sollen der Gemeinden Bögte und Geschworene den armen gemeinen Mann vor ihm schützen.

Die Gleichsetzung von geschriebener und ungeschriebener Rechtsordnung ist gutes Schwabenrecht: Swa guot gewahnheit ist, diu ist reht. diu da reht ist, diu ouch guot. Guotiu gewanheit unde rehtiu

19) Bronner, Xaver, Der Kanton Aargau. St. Gallen 1844.

Baumer E., Der Kt. Fricktal und Rheinfelden vor 100 Jahren. Taschenbuch d. Hist. Ges. d. Kts. Aargau f. d. Jahr 1902, Aarau, S. 1 ff.; Stalder aaO. S. 52 ff.

20) AStA. 6528.

gewanheit daz ist diu, diu wider geistlich reht niht enist unde wider gotes hulde noch wider manlichen eren noch wider menschlicher gewizen noch wider menschlichen triuwen noch wider die saeligkeit der selen. Diese gewanheit heizent guote gewanheit unde des landes gewanheit unde stete gewanheit. Guot gewanheit ist als guot als geschriben reht.¹⁰

Alemannengeist geht auch heute noch um. Aus ihm entspringt die Liebe zur angestammten Scholle, zum alten Brauche und zum Symbolhaften. Alemannisch sind Waldumgang, Banntag; alemannisch war der Grenzuntergang von Fall zu Fall bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Alte Rechtsbräuche sind ältern Leuten in Stadt und Land noch gut in Erinnerung; der jährliche Umgang hat sich in einigen Talschaften noch erhalten, in andern wird er wieder eingeführt. In einem Lande der ewigen Unruhe, wie es die Herrschaft Rheinfelden bis zum Eingang in die schweizerische Eidgenossenschaft war, bedeuteten gute Gewohnheit und Rechtssymbol zwei wertvolle Haltepunkte für den Landmann wie für die bäuerliche Genossenschaft. Gar zu oft drohten die Ereignisse Recht und Grenzen zu verwischen.

Die günstigen wirtschaftlichen Bedingungen trugen sogar selbst eine Unannehmlichkeit in sich.³ Die Siedelungen brauchten Raum; breite Talsohlen für schöne Gewannflur gibt es nur im Rheintal. In den engen Seitentälern mußte sich die Feldflur durch die bewaldeten Steilhänge und „Krachen“ aufwärts roden bis auf die lößbedeckten oder feuperreichen Hochflächen des Tafeljuras hinauf. Am Hang wie auf der Hochfläche aber stand der Mensch in stetem Kampfe mit dem Walde.³ In langen Kriegszeiten mit ihrer nachfolgenden Lähmung der wirtschaftlichen Energie wurde der Wald leicht Sieger; in 20 bis 30 Jahren, also während der Dauer eines Menschenalters, konnten sich Weg und Steg, Feld und Wald, damit auch manche Grenze verwischen; Grenzzeichen sanken auf dem lehmigen oder sumpfigen Boden ein, neigten sich an Abhängen oder rutschten an solchen um ein Beträchtliches talwärts. Zwei Dörfer, Höflingen bei Rheinfelden und Rappertshäusern, fielen den Mordbrennerbanden des 30-jährigen Krieges zum Opfer. Tausenderlei gab immer wieder Ursachen zu Grenzstreit, Untergang und Grenzerneuerung.

III. Untergänge an der Landesgrenze.

Das Abmarkungswesen in der alten Herrschaft Rheinfelden hat viel von seinem ursprünglichen Charakter bewahren können. Der

U m g a n g als symbolisch wiederholte Landnahme ist immer wieder und an vielen Orten anzutreffen. Der U n t e r g a n g als materieller Rechtsakt konnte noch viel weniger vergessen werden; denn seine Aufgabe bestand stets darin, durch Natureinflüsse gestörte Grenzlinien wieder in Ordnung zu bringen oder nachbarliche Grenzstreitigkeiten wenn möglich auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Daß die Herrschaft zu ihrer äußern Abgrenzung an die zweihundert Jahre brauchte, in ihrem Innern die alte Wirtschaftsgrundlage behielt, weltliche und geistliche Grundherrschaften sich neben den bäuerlichen Nutzungsgenossenschaften immer breiter machten, gibt der Geschichte des Grenzrechtes in diesem Raum seinen besonderen Reiz. Wie überall, wehrt sich die Dorfgemeinde für ihre innere Selbstverwaltung, um Zwing und Bann.²¹ Der herrschaftliche Beamte hat nur einzugreifen, wo die Privat- oder Dorfgrenzen zusammenfallen mit der Landesgrenze. Der Staat, in unserm Falle die Herrschaft Oesterreich, kennt für die Staatsgrenze den feierlichen Umgang nicht; der Umgang ist eine Sache der einzelnen Dorfgemeinden. Anders der Untergang; der Landesherr braucht den materiellen Grenzprozeß so gut wie die Dorf- oder sogar Hausnachbarn.

Die folgende Gruppierung in herrschaftliche, dörflische und private Grenzstreitigkeiten kann daher auch nur rein äußerlich sein und nur einer gewissen Uebersichtlichkeit dienen. Das Grenzrecht und das Grenzsymbold sind überall im Grunde dieselben. Welcher Art waren aber sie? Für die österreichischen Vorlande veröffentlichte Joseph Petzek seine „Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die Vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und jetzt noch bestehen“.²² Im Jahre 1722 war die erste Auflage eines Werkes „von Gränzen und Marksteinen“ zu Altdorf in Bayern erschienen mit einer deutschen Uebersetzung von Hasverus Fritschis „Tractat vom Fluhrrecht“ als Anhang. Beide Werke fanden sich in der ersten

21) Bader, Untergang aaO. S. 27 ff.; Knapp, Theodor, Neue Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch., vornehmlich des deutschen Bauernstandes I, 1919, S. 237 ff. Ueber Beziehungen zwischen Grenzrecht u. Wegerecht vergl. Bader, Untergang aaO. S. 19 Anm. 64; ders. Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, Zschr. f. Gesch. des Oberrh. NF. 49. S. 371 ff.

Bader, K. S., Das Freiamt i. Breisgau u. d. freien Bauern a. Oberrhein, Frbg. 1936, S. 99 ff.; Ders., Altschweizerische Einflüsse in der oberrheinischen Dorfverfassung, Zschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50, S. 410 ff.

Bader, K. S., Ueber Zwing u. Bann, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50 (1937), S. 617 ff.

22) Petzek, Jos., Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen . . . für die vorderösterreichischen Lande“. Freiburg i. Br. 1792.

Auflage in der Hausbücherei einer alteingesessenen Friedtaler Familie. Besonders das Werk über die Grenzen und das Flurrecht war für die Beamten offenbar die Quelle bäuerlichen Rechtsstudiums und wird wohl auch in den Regalen des Kk. Kameralamts gestanden haben. Der Landmann schöpfte seine Rechtskenntnisse aus den Öffnungen und Weistümern, von denen in unserer Landschaft leider viele verloren gegangen sind. Bei den meisten Grenzprozessen war es ferner möglich, auf ältere, sogar sehr alte Einzelurkunden zurückzugreifen. Als Zeugen holte sich der einfache Landmann wie der hohe Beamte stets gerne alte, ehrliche, erfahrene Männer. Nach dem 30-jährigen Kriege setzt bei allen Schichten der Verwaltung eine wahre Papierüberschwemmung von Konzepten, Korrespondenzen, Beurkundungen und Protokollen ein.

Ein Aktenstück von 1505 spricht eingangs von „mancherlei Irrungen“, die im Laufe der Jahre zwischen der Herrschaft Rheinfelden, der Landgrafschaft Sisgau und der Herrschaft Barmberg beigelegt worden seien. Die Bestätigung älterer Abmachungen lautet dahin, daß die Herrschaft Rheinfelden „soll bleiben nach Inhalt ihres Landrodels“. ²³

Der Grenzverlauf wird in groben Zügen angegeben: von den drei Landgerichten zu Augst dem Weg nach . . . „gon Buß in gen waagen weeg in Cris wiehlstein hinder dem Dorfe Buß an Hohe Studen, auf Breit veldt gon Dglingen, Schüben Houff in goppenbrunnen, der da ist ob demselben Clösterlein“. Basel soll bleiben „bey dem dorff Mersprach und dessen Zwing und Bann, Hohen vnd Nideren Gericht mit denn Wildtbän vnd so weit solcher Zwing langt, außgenommen vnd vorbehalten der Wiltbann im Sonnenberg, so ver der in solcher Zwing vnd Bann gehet vnd dienet; der soll mit jagen, hagen vnd einer hebung der Herrschafft Rheinfelden nun vndt hienach zuestahn ohne der Stadt Basel vnd irer Ambtleüth saumen vndt iren“. Basel ferner: von Rappenbrunnen in „daß Lamperstall-Graben bis Kilchrein . . . Rardbrunnen vnder dem Hoff Rußbaum . . . in Hersperg Brunnen in vollkommenen Gerichten, Hohen vnd Nideren, auch dem Wildbann vnd anderm irem nutz vnd anfang mit sambt den beeden Hoffen auch den landgarben, herbste vndt fasnachtehiener, auch derselben all gehorsame in dem vnd anderem, alß ir Obrigkeit beweisen, ohne der Herrschaft Rheinfelden vnd all meniglichs von irtwegen irrung vnd widerredt. Vnd soll doch sonst iedermann bey iren

23) AStA. 6289

zünsen, stendt vnd gülden, veldtsart, wun vnd weidt bleiben wie von alters herkhomen ist“

Von beiden Parteien sind jeweilen ehrbare Leute zur Marchung zu erwählen. „Besiegelt durch den vnder Thädiger Marti Stören und Rudolff von Blumeth vnd auß keinem anderem dan dem grundt, guete freundschaft einung vndt nachburlichen willen zue mahnen vnd entfalten.“ Zu diesen „königlichen Anwälten“ kommen als Gegenzeichner „Jacob Tugen deß Raths zue Zürich und „Hans Jost deß Raths zue Schwyz“ als „gemeiner Eidgenosschaft Anwält“. Beglaubiger sind „Ulrich von Sapsberg, Rütter der Vier Stetten, des Steines Houbtman“ für die Herrschaft Rheinfelden und im Namen der Röm. Kais. Maj. und Burgermeister und Rat der Stadt Basel.

Ohne einzelne Marksteine zu nennen, erstrebt diese Vereinbarung eine bloße Ausscheidung der verschiedenen Gerechtigkeiten an der sisgauisch-rheinfeldischen Grenze: Jurisdiktion, Jagdbann, Gefälle und Gehorsame. Ausgangspunkt der Scheidung ist das Hochgericht zu Augst. Es schließt auch die Höfe Hersberg in Basler Gebiet ein, sowie Zwing und Bann des Dorfes Maisprach. Kennzeichen der Höheitsgrenze sind also ein Landgericht, zwei Höfe, ein Klostlerlein, die „hohen studen“ beim Breitfeld, der G(r)oppenbrunnen beim Klostlerlein und das dortige „Schübhus“. Die Bedeutung dieser Strecke als schweizerisch-österreichische Landesgrenze wird unterstrichen durch die Gegenwart der beiden eidgenössischen Zeugen.

Zwischen 1505 und 1738 haben auf der Strecke Augst-Erfenmatt ungefähr 50 herrschaftliche Grenzbegehungen stattgefunden. Viele betreffen kleinere Unregelmäßigkeiten und dienen mehr der Erhaltung örtlichen Grenzfriedens, weshalb wir sie beim dörflichen Untergang behandeln.

Durch den großen „Landmarchungs-Receß“, Actum Stein 1738 IX. 26., fand eine schon längst geforderte und gründliche Generalrevision der ganzen österreichisch-schweizerischen Grenze ihren Abschluß. Ein Untergang von 1674 (?) greift auf das Abkommen von 1505 und auf eine landesherrliche Steinsetzung von 1619 zurück. Dabei solle es verbleiben, in die gegebene Linie seien Steine zur Genüge einzusetzen und die umgesunkenen aufzurichten. „Alles inzwischen Vorgegangene Widrige solte hiemit aufgehelt, todt vnd absein auch die ein vndt anderseits ergangene Vnkösten hiemit compenfiert sein.“

Aus dem Jahre 1722 stammt ein erneutes Grenzsteinverzeichnis. Am 16. Juni meldet der Landvogt Jacob Dietrich auf Farnsburg an die Oberamtsleute zu Rheinfelden, daß Hans Heinrich Graf,

sein Unterbvogt zu Maisprach, ihm kürzlich gemeldet habe, der Stabhalter zu Magden habe ihm angezeigt, „daß einige Land- und Bahnsteine zerbrochen und einer gar in Boden gesunken.“ Daher sei Ersatz und Setzung nötig. Nach einer Anfrage bei den Herren in Basel sei er, (Oberbvogt Dietrich) mit der Sache beauftragt worden. Seinerseits habe er bereits neue Steine hauen lassen, welche fertig in Magden lägen. Der Basler Landbvogt ersucht das Oberamt „um Nennung eines beiden Teilen beliebigen Tages zur gemeinsamen Vornahm“. Im Jahre 1731 wurden Grenzanstände bei Wittnau-Rothensfluh „beritten“, um gute Freundnachbarschaft „so viel möglich zu cultivieren“. Das Oberamt in Rheinfelden muß in jenen Jahren schrecklich beschäftigt gewesen sein; es läßt sich mehrmals schriftlich mahnen, in dringenden Grenzfragen zu antworten und das seinige zu veranstalten, entschuldigt sich auch, daß „wür demahlen mit Geschäften so überhäufft, das nit wohl möglich sein kann, auf bedeuten Tag bezutwohnen“.

Mitte September 1738 erfolgte nun jener dreitägige *Landmarchenuntergang*, der als eine Zusammenfassung aller bisherigen Teilbegehungen und kleinen Regelungen gelten kann, aber auch der letzte große Untergang überhaupt ist.²³

„Nachdem auß Anlaß verschiedener Zwistigkeiten die Land-Marchen zwüschen Löbl. Canton Basel und der Herrschaft Rheinfelden betreffend, auf beschehenen Antrag an Ihro Kayserl. Catholischen May. Hochlöbl. Borösterreichisches Wesen zu Frenburg ein gemeinsamer Untergang besagter Land-Marchen beederseits beliebt und dazu der 23te Monats Tag Septembris dieses J. 1738ten Jahres angeetzt worden, als haben sich beyderseitige hierhin committierte auf erstgesagten Tag zu Augst an der Brugg zusammen gethan, die Land Marchen denselbigen und die zween folgende Tage gemeinsahmlich besichtigt und befunden wie hernach folgt.“

Die Grenze begann immer noch in der Mitte des Rheins vor der Ergolz-mündung, zweigte aus der Ergolz ab beim Einflusse des Biolenbaches, ging durch den letztern hinauf und unter der „seit einigen Jahren darüber erbauten gewölbten steinernen Brücke durch, an welcher zu beyden Seiten in den Brüstmauern diese Land-March in Stein eingehauen“. Nun rückt der Untergang von Stein zu Stein vor.

Den ersten traf er unter dem Dorfe Giebenach, 4 Ruthen von dem Bächlein mit beidseitigen Herrschaftswappen ohne Jahrzahl. Dieser Stein wurde in Gegenwart der Committierten „von den nächsten Geschehen oder Marchleüth frisch aufgerichtet und wider befestigt.“ Vom zweiten und dritten Stein ist wenig bemerkt. Den vierten Stein

trafen die Untergänger „zuunterst in der Kloster- oder Bündten Matt ob den Bündten, und von diesem . . . (geht die Grenze) in obgenannt Biolenbächlein, das Bächlein hinauf durch den obersten Weiher ob dem Dörflein Olspurg allwo die von Arristorff Baßler Territorii bey Ihrem haltenden Bahn-Umgang all Jährlich mitten auf dem Graben vor dem Gimpfel des Wehers eine Mehen zu stecken pfleggen: biß an dessen Ursprung, sonst auch das Weiße Brünnlein auch gundelten oder Guldental-Brunnen genannt“. Der sechste Stein stand „ob dem Hagendörnlein bei Anfang des Scherbenackers außer dem Hag mitten im Fußweg zwischen einem Buchenstock und dem Hag.“ Der erste Tag reichte bis zum zehnten Stein „auf Buch-Matt-Rain am Berg in den Förlenen. Und so weit ist man den 23ten Septembris in Besichtigung und Beschreibung der Land-Marchen mit Endigung des Tags kommen.“

„Nachfolgenden vier Landsteinen nach haben die beidseitigen Ingeniers, welche kurz veruckter Tagen solche in Augenschein genommen hatten, die Land March (ohne besondere Bemerkungen) also angegeben: Alle diese Stein und Grenzen in Ordnung befunden; . . . derowegen haben die beidseitigen Herren kommittierten des folgenden tags als dem 24ten Septembris des Morgens in aller Frühe von Magden auß als dem orth des gehaltenen Nachtlagers den Anfang der Besichtigung gemacht bey dem 15ten Stein beim Groppenbrunnen ob Tgligen neben dem Fußweg auf Wintersingen ein Schritt neben dem Hag . . .“ Zwischen 20 und 21 standen zehn kleine Steine, davon „der sechste ein gehauener Stein mit 1711 steht, 72 Ruthen besser unten, der letzte in einer Matten auf Neumatt elf Schritt unter dem Felddag und neun Schritt vor dem Bahnhag, welche die Anwesenden Marchleüth der Gemeinden Magden und Melsprach vor Bannstein, die dieser beyden dörffern Bahn von ein ander scheiden, erkant haben, daher solche mit den Landmarchen nicht zu vermischen.“ Auf einer folgenden Strecke waren verschiedene Steine zu ersetzen (abgebrochen oder „auch sehr außgefressen“.)

Dort steht der 26. Stein „bei fritzen- Rütly unten an dem Möhlliner Fußweg . . . dieser Stein ward dießmalen in Gegenwart beydseitiger Herren comm. durch die Gescheht Maisprach und Möhlin auß unten gemelten Anlaß enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf widerum so gut möglich in die alte Situation gesetzt.“ Von Nummer 30 ging es hinunter an den „Lochstein, weil er von der Natur ein Loch hat, so durch und durch gehet“. Ende des zweiten Tages bei Nummer 33, „und soweit ist man bis gegen Nacht . . . mit Besichtig-

und beschreibung der Land Marchen gekommen . . . damit früher Tages Zeit (am 25ten Sept.) fortgefahren“.

Der Stein 41 stand im Steinacker ob Buus, „welcher, um selbigem vor dem wasser sicher zu stellen, mit einer Maur umgeben und oben bedeckt ist, welche Maur man reparieren“ sollte. Stein 43 „ward durch das Pflugg also unterfahren befunden, daß an dem fundament entdeckt und schadhast wurden, auch stark nidsich hanget.“ Beschluß: man muß ihn durch einen neuen Stein ersetzen und diesen „mit einem trocken Mäurlein verwahren.“ Der Untergang kommt auf „Erffen Matt, genannt bey den drey Land Gerichten (zu Nr. 49): auf 3 Seiten das österreichische Wappen, auf der 4ten Basel, ohne Jahr.“ Nummer 50 stand „im Eigen neben der Straß nach Wegenstetten, ohnfern vom Wegenstetten Hochgericht²⁴ und dem Gatter, beidseit Wappen, ohne Jahr. Weillen nun dieser Stein sehr hangend befunden worden, aber weder von denen Marchleüthen von Wegenstetten, noch im Rahmen der Herrschaft des Freyherrn von Schönaw jemand zugegen ware, als ward solchen aufzurichten auf eine ander Zeit verspahret.“ Im Ray (Flurname) auf der Wegenstetterhalde, „zuoberst auf dem Grat, wurde anstatt eins gar alten allda gestandenen Steins (ein neuer) gesetzt“. Anstatt der beiden Wappen erhielt der neue Stein die Buchstaben D u. B = Desterreich und Basel, Jahr 1734.

Mit Stein 61 waren die Untergänger in der dritten Wetterecke des fricktalischen Marchwesens angelangt. „Dieser Stein hat, weil er sehr schadhafft, schon in anno 1706 mit einem andern würcklich allda ligenden stein mit selbiger Fahrzahl sollen ersetzt werden.“ Es ist aber selbiges damahls wegen einem Anstand so auß einer Irrung in einem alten Land Marchs Protocoll entstanden, unterblieben“. Mangels nötiger „erläutherung“ und wegen einbrechender Nacht zog man vor, diesen Punkt noch auf die Seite zu stellen und den Untergang zu Ende zu führen. d. h. bis zum Dreibannstein Rothensfluh= Antwil= Wegenstetten vorzustößen, wo (bei Nr. 63) nicht nur diese drei Bänne, sondern auch Basel und Desterreich mit Solothurn „zusammen stoßen“. Wie tags zuvor die „Geschehde“ von Reiningen, Maisprach und Buus auf dem Sonnenberg, so stießen bei Stein 63 die Abgeordneetn von Wittnau und Antwil hart aneinander, weil deren „fridhag, so Land und Bahn scheidet“ von den Antwilern „in das Holz hinunter getrieben werde“. Um zum Schlusse zu kommen, beschloß man, das „Factum

24) Säckingisches Kopialbuch 1143, Bad. Gen. Arch. Karlsruhe Nr. 648, S. 79 ff. AStA. 6289, 5, I.

solle erst besser „außfündig“ gemacht werden, worauf man durch Setzung einiger Steine „fernerer Streitigkeit . . . vorzubiegen trachten würde“.

Bei der großen Ausdehnung und Vielseitigkeit dieses Unter- ganges mußte nicht nur das ganze gültige Grenzrecht, sondern auch viel alter Brauch berücksichtigt werden. Daß selbst die *Symbole* im „Receß“ erwähnt wird, ist ein Beweis dafür, daß man ihr *immer noch* eine *rechtsstüßende* Kraft zuerkannte, und daß gerade in solchen Fällen die „Instruction für die landschaftlichen Oberbögte“ und die lange Eidformel des Obervogtes „der Landschaft und aller deren Gemeinden übliche Gebräuch und Herkommen, auch Satz- und Ordnungen zu erhalten und davon nichts zu entziehen . . . und ein gerteues zusehen zu der Ehr Gottes und Gutter Mannszucht sitten und Tugenden zu Tragen“, nicht nur leerer Wortschwall war.²⁵

Das Protokoll von 1738 enthält wohl nicht einmal alle bei dieser Gelegenheit gepflegten Bräuche und symbolischen Handlungen und brachte auch nicht alle Grenzrechtsfragen an die Oberfläche. Es mögen darum einige andere aus andern herrschaftlichen Untergängen auf der ganzen Strecke Augst-Wegenstetten-Hornussen-Sisselmündung herangezogen werden.

a) Ursachen herrschaflicher Untergänge.

Sicher war die Abgrenzung der Trümmer des alten Augstgaus im 8. bis 11. Jahrhundert noch reich an einem Brauchtum und an einer Symbolik, die auch in den folgenden Jahrhunderten nur langsam, glücklicherweise aber nie ganz verblaßten. Die Zuteilungsurkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts geben einfach das neue Factum an.¹²

Ob und inwiefern an einigen Stellen der Grenzbeschreibung des Grafen Johans von Froburg vom 17. VI. 1363 noch Grenzsymbolik nachklingt, ist schwer zu entscheiden: „ . . . das Eisgewabe in den Rin, als ein man vf ein roffe mit ein sper gelangen mag“.

25) In verschiedenen Varianten kommt zu allen Zeiten in den „Steinsetzungs- instrumenten“ eine Art *Invocatio* vor. Beispiele: 1751 IX. 9. „ . . . Den lang parat liegenden Stein zu setzen haben sich die beidseitigen Deputierten . . . in Gottes Nammen auf den Platz begeben . . . “. 1758 VIII. 4. „ . . . mit Geschaiden Zeügen bekräftiget . . . Wonach diß geschäft, wie es in Gottes Namen angefangen also auch darinn ohne geringste Dispute geendet . . . “. — Solche Aussprüche scheinen mir darzutun, daß das Gefühl für eine uralte Verwandtschaft zwischen Untergang und Umgang immer noch lebendig war. Diese Vermutung wird m. E. noch gestützt durch die fast regelmäßige Beteuerung, daß „man ganz zufrieden und freundschaftlich auseinander gegangen“ sei, daß man sich „*amore pacis*“ gut vertragen habe usw. AStA. 6289. Vergl. auch AStA. 6527.

Die Bezeichnung „Wielstein“ enthält dunkeln symbolischen Gehalt. Der Wielstein kommt in den Grenzurkunden bis ins 18. Jahrhundert vor, so in der Grenzbeschreibung der Landschaft Möhlinbach und in dem stellenweise gleichlautenden Dingrodel von Zeiningen, beide von etwa 1400 „... den wagentweg in gen Buß in Cris Wilstein.“ Ein Wielstein ist ferner mehrmals erwähnt in den Erbrechtsbestimmungen des Landrechts von Möhlinbach, wo der Name die Bedeutung und landrechtliche Geltung des Seßhauses hat. Der Wielstein ist offenbar in fränkischer Zeit Ausgangspunkt einer Markung gewesen. Der Name deutet zurück auf eine Person, vielleicht auf einen Augster oder Sisgauer Grafen, von dessen Herdstein aus eine Abmarkung gegen den Gaunachbarn begann.²⁶ Der Wielstein unserer Urkunden muß sich zwischen Buus und Wegenstetten befunden haben. Hier dehnt sich nun aber auch die schon mehrfach erwähnte „Erfenmatt“ aus.

Auf dieser Erfenmatt stießen nach der Sage die drei Graffschaften Tierstein, Homburg und Farnsburg zusammen. Die Sage erzählt, daß die drei Landgrafen zur Beendigung eines alten Grenzstreites zusammengetreten seien. Jeder erschien mit seinem Hofstaat. Viele Edelknechte, Truchessen, Reifige und Frauen, sowie viel Volk aus dem Sisgau waren zugegen. Mit ihrer Turnierrüstung angetan standen sich die drei Grafen grimmig gegenüber. Der Wortstreit zog sich auch jetzt lange hin. Endlich aber glichen sie sich gütlich aus, reichten sich die Hand zum Friedensbund und gaben sich gegenseitig das Wort, bei dem geschlossenen Bunde treu zu verbleiben. Die Mannen, und alle, die das mitanhörten, bildeten um die Grafen einen Kreis und sangen über den Bund Lieder von Freundschaft und Treue. Die Landgrafen drehten sich hierauf, und jeder sah nach der Gegend, wo sein Schloß stand (Farnsburg, Homburg, Froburg). An die Stelle, wo der Friede geschlossen wurde, setzten die Grafen einen Stein, der lange zu sehen war.²⁷

Der rechtliche Gehalt der Sage ist ohne Zweifel ein Abmarkungsverfahren, in dessen Verlauf ein die drei Grafen scheidender Stein, ein Dreibannstein, gesetzt wurde. In der Gegend des Dreibannsteins stehen heute noch mehrere ungeschlachte und massige Grenzsteine, die die Wappen Oesterreich-(Schönau)-Basel tragen, jedoch keine Jahreszahlen enthalten. Nachgrabungen haben ergeben, daß mehrere dieser

26) Rochholz, in *Argovia* XVI (1885), S. 155 ff.

27) Volkssagen aus dem Fricktal aaO.: Tierstein, Homburg, Erfenmatt usw. S. 85 ff., S. 93, S. 145.

Steine bis zu einem Drittel ihrer Maße im Boden stecken. Man muß sie daher für sehr alt halten.

Einen alten und symbolreichen Markungsvorgang deutet der Urteilsbrief vom 4. März 1516 wegen des Hochgerichts und Wildhages zu Wegenstetten an. Vergangener Jahren haben Herr Ulrich von Habsburg und die von Basel miteinander einen Untergang gehalten. Dabei war auch Caspar von Schönau mit seinen Angehörigen beteiligt. Man tagte an dem Orte Erfenmatt. Der von Schönau zeigte an, daß ihm von Herrn Ulrich, denen von Basel und anderen der Sache Verwandten zugelassen sei, sein Wappen in den Markstein schlagen oder hauen zu lassen „us der Ursach, das sich sein zwing, bann und herrlichkeit an das ends uff Erffenmatt strackte“. Im Verlaufe der Verhandlung sagten etliche Zeugen von Wegenstetten aus, daß sich auf Erfenmatt drei Landgerichte schieden und drei Herrschaften teilten, nämlich Rheinfelden, Farnsburg und Wegenstetten. „ . . . und wan die drei grafen die rücken zusamen täten, so sehe heder hnn syn herrlichkeit, da er zu richten het . . .“ Man sieht deutlich, wie stark im Volke, das diesen Vorgang berichtete, jener symbolhafte Beginn jenes Grenzbeginnes verwurzelt war.²⁸

Bei dem Grundsatz der Heiligkeit und damit der Unantastbarkeit einer Grenze hätte eigentlich kein Landesherr und kein Bauersmann je wieder Ursache zu Grenzklagen finden sollen. Ein altes Rechtsprüchwort meint aber: Alles hat seine Grenze, ausgenommen des Nachbars Pflug; der geht bis in meine Brache. Nun ist der Adel nicht dafür bekannt, daß er stets auf Grenzfrieden bedacht war, zumal in stürmischen Zeiten, so während des Faustrechtes, da auch die Auflösung und Umbildung des einstigen Augstgaaues in ihre letzte Phase eintrat. Wenn also die „Grafen“ auf der Erfenmatt nie einig wurden — nur die Sage hat einen dichterischen Schluß des uralten Grenzstreites gefunden — so blieb Zwing und Bann gerade an der Landesgrenze stets von nachbarlichen Verletzungen bedroht. „An der Grenze ist übel wohnen“, sagt ein anderes Sprichwort.

Nachdem landesherrliche Untergänge weniger nötig geworden wären, gingen die Plackereien im Kleinen weiter. Ueberall an der friktalischen Grenze standen sich seit 1501 Oesterreicher und Schweizer gegenüber. Es ergaben sich keine Verwicklungen von weltgeschichtlicher Bedeutung; meist handelte es sich um einen „Sturm im Wasserglas“, der nur von dörflichen Streithammeln oder durch harmlose Unacht-

28) Säckinger Kopialbuch aaO., S. 79 ff.

samkeiten veranlaßt wurde. Ein paar Beispiele solcher Spannungen, die unser Thema berühren, mögen genügen.²³

1629 X. 5. Die Farnsburg meldet nach Rheinfelden, daß die am 3. und 4. X. vorgenommenen Ausmarchungen auf dem Schönenberg „wegen mangelnden Instrumenten“ ungenau herausgekommen seien und die bereits den Bögten und Marcheleuten aufgetragene Steinsetzung noch aufgeschoben werden solle. Berichtigung und Steinsetzung am 30. XI. 1629.

1620. VI. 23. Rheinfelden an die Farnsburg: Die Maispracher haben in Zeininger Wald großen Schaden angerichtet, indem sie viel Jungholz „zum hagen“ brauchten.

1626 X. 20. Das Rheinfelder Oberamt berichtet an die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg über Grenzverhältnisse zwischen den österreichischen Gemeinden Zeiningen, Zuzgen und Sellikon gegenüber Maisprach am Schönenberg. Basel hatte mehrmals aufgefordert, neben seinen Ratsabgeordneten „auf den gespan zereiten den augenschein einzunehmen . . . zuverhütung Konfftiger gespannen“. Der Augenschein hatte zu weite Entfernungen zwischen den Landmarchsteinen ergeben, außerdem schienen sich einige Steine geneigt und verschoben zu haben. Die Zeininger meinten, zu kurz gekommen zu sein, und protestierten wegen „nit geringer importantz“.

1626 X. 29. Die vorderösterreichische Regierung meldet an das Oberamt Rheinfelden, es sei „die Tagsatzung zu Dlsberg verschoben“, damit auch die Besprechung des Streites am Schönenberg.

1626 IX. 29. Rundschaft wegen eines „gespannß“ zwischen Zeiningen und Maisprach. Zeuge Hans Ulrich von Z. (70-jährig): er habe vor 50 Jahren bei dem Großvater des jetzigen Obervogts gedient; in M. hätten sie Korn geladen, das sein Meister gekauft; dabei habe er, Zeuge, allzeit gehöret, „daß die Meispurger diese stein pann- und Herrschafftstein genennt haben“. Zeuge Frik Rauffmann von Niederhofen (66-jährig): er habe von seinem Vater gehört, daß dieser die fraglichen Steine habe sehen helfen „samt dem Bogt von Gelterking und habe Ihnn für ein pann und Herrschafft stein gesehet.“ Zeuge Peter Freiermuott von Zeiningen (bey 70 Jahren) sagt aus: „daß Er vohr 44 Jahren vohn denen vohnn M. gehöret, daß sie den Stein für ein Pann- und Herrlichkeits-Stein erkant habe, auch seye Ihme zuo wissen, daß man die vohn M. gepfänt habe, wan Sie mit Ihrem Vieh vber den pannstein sehen zuo weidet gfare.“ Zeuge Hs. Schneiderle von Z.: er sei oft mit seinem Vater auf dem Schönenberg gewesen

und es habe Ihme der Batter die stein gekaiget, Ihm auch denselben nachgeföhret vnd gesagt, daß seint Herrschafft= und Pannsteine“. Der Zeuge habe später als Geschworener mit Benedikt Frey, dem Obervogt, und andern Holz ausgegeben am Schönenberg und der Obervogt habe ihnen allzeit befohlen, „sie sollen nitt ober die stein Holz hinweg geben.“ Zeuge Hs. Urben von Zeiningen hatte zu Maisprach beim alten Fridle Groffen vnd Fr. Bürge daselbsten 6 Jahre lang gedient. Da habe er „bandt vffm Schönenberg gehauwen, da die vohn Maisprach veltz ansprechen. vnd dieselben band habe Er heimlich vnd verstolen gen Maisprach tragen müssen . . . Alß J. Schneiderle die Peünti zwischen beeden Sonnenberg außgereuth, hab Er, Zeüg, etlich mal ein blüttin oder stuggholz die Galden hinab gen Maisprach getrölet vnd daß bey nacht gehn Maisprach geführt; vermeint also, wan die Meispurger Einichen gerechtigkeit alda gehabet heten Er daß Holz nit bey nacht dorffen Heim gehn Maisprach führen, noch die band verstolen heimtragen.“ Auch habe ein Prädikant von Maisprach seinerzeit alle Feiertage von der Kanzel am Sonntag verkündet, die in Desterreich auf wochentage fallen. Da habe dann der Meister zu ihm (Zeugen) gesagt: „Knecht, wir müssen den pfluog auß dem Zeiniger pann thun, dann sie haben ein feyrtag“. L. Baumgartner von Zeiningen (70 Jahre): sein Meister habe vor 50 Jahren oft zu ihm gesagt: „Buob, gang vnd such die Roß, du wirst sie gewiß Inn Zeiniger pann ob dem pannstein Innenhin finden.“

1628 IX. 27. Die Borderösterreichische Regierung in Entsisheim verlangt vom Oberamt Rheinfelden Bericht über Marchungen auf Schönenberg und Augst an der Brücke. Auskunft: Die Zeininger seien unzufrieden wegen einer Differenz zwischen der Mathematischen Marchung durch den Quadranten des Malers Beck von Basel und einer von ihnen selber verlangten Marchung mit Stangen und Schnüren durch unparteiische Leute wie von alters herkommen.

1635 IX. 28. Rheinfelden an Basel: Auch hierseits sei man immer zur friedlichen Beilegung des Falles (Schönenberg) bereit, wolle aber nichts definitives vornehmen ohne Vorwissen und Consenz der Oberbehörde, consequenzenhalber. „Benneben auch zu besorgen, daß bey iezigen vnrüewigen Zeiten uß dero Mittheilung Sich beschwerlich Jhemandt herauf begeben werde . . . (Wünschen,) auf Basler Seite die Irigen von aller Thattlichkeit abzuhalten“, was auch den eigenen Untertanen geschehen solle. *

1657. Der Vogt von Augst meldet (nach Basel?), daß die Rheinfelder im Alsbergerholz eigenmächtig einen Stein gesetzt haben.

1674. Rheinfelden an Freiburg: heftiger Streit am Sonnenberg zwischen Möhlin (Oesterreich) und Maisprach (Basel).

1674 III. 12. Oberamt Rheinfelden an die Vorderösterreichische Regierung: wie es zu halten sei mit der Sonnenberg-March „da die Basler weiter einfallen vnd Holz hauen“.

1685 V. 29./30. Protokoll. Während eines Unterganges ist auf dem Densberg ein heftiger Streit entstanden wegen zerbrochener und undeutlicher Steine.

1698 III. 18. Farnsburg an das Oberamt Rheinfelden: Die Aebtissin von Disberg fragt an wegen Beschleunigung einer beschlossenen Zehntsteinsetzung.

1721 V. 6. Farnsburg an Oberamt Rheinfelden: Zwischen Maisprach und Magden sei ein „Hohen-Herrlichkeit-Stein . . . vom gewässer mit Grund vnd grien also verschüttet, daß Er nicht mehr über den boden hienauß gehet“. Bitte, „dem Geschait zu Magden ohnschwer anbefehlen lassen, sothanen Stein mit vnd Neben dem Geschait zu Maisprach auß der tieffen zu entheben“, neu vnd richtig zu setzen.

1729 V. 17. Farnsburg an Rheinfelden: wegen eines Holzfrevels der Möhliner; die „delinquenten Möhlerer“ seien zur Verantwortung auf die Burg geladen worden, aber nicht erschienen. Drohung: Erscheinen dieselben nicht, „so wird ich (Obervogt) die Sach an höhern Orten anzubringen vnd mir hier durch all Zulängliche Satisfaction schon zu verschaffen wüssen.“

1731 V. 31. Farnsburg an Rheinfelden: Die Steinsetzung nach Beschluß des berittenen Unterganges von 1706 sei noch nicht ausgeführt „aus liederlicher Fahrlässigkeit der Vnderbeamten“ und damit die Freundnachbarschaft bedroht.

1746 XI. 11. Farnsburg an Rheinfelden: Eine Landsteinsetzung sei bei Disberg schon vor einigen Jahren beschlossen worden, aber „wegen denen unruhigen Kriegs-Läuffen vnd Verenderungen in hiesiger Nachbarschaft bißher nicht beschehn“. Rheinfelden solle nach „komlichkeit Zeit vnd Tag bestimmen“ zur Vornahme des Geschäfts.

1753 VIII. 1. Das Oberamt Rheinfelden an K. K. Repräsentation und Kammer zu Costenz: Stabhalter Meinrad Hohler, Zuzgen, meldet, daß ein baslisch österreichischer Landmarchstein „ohnwüßend von wem abgefaret worden sehe.“ Es müsse ein großer neuer Stein dem alten „conform gehauen“ und dahin gesetzt werden. Nach Schloß Farnsburg sei bereits Meldung ergangen „weillen dann diser Stein gg. 2½ stund von hier (Rheinfelden) entfernt, mithin man das Mittagsmahl schwärlich allhier erreichen than, auch die Marchkösten sambt

dem Stein sich eher disseits auf etwas 6 fl. ohngefähr belaufen möchten, wo auf allen fahl man das mittagsmahl allhier nicht erreichen könnte all möglichst ein Zug In kösten beobachtet werde, worüber Nun E. Exc. vnd jeden das Verhaltungsbefehl nachstens, da die Tag nun immer mehrers abzunehmen beginnen, gehorsambst eingegenwärtig und zu hohen Gnaden empfehlen sollen.“

1759 VI. 8. („barnsburgisches Concept“) wegen Marchen auf Eigenried (Nota hiezu), Bannsteine und Weidgang. Die Buuser gaben an, es sei hier vor einigen Jahren Wald gewesen, „worüber sie (die Zeiningen) gelachet.“

1761 VI. 18. Farnsburg an Rheinfelden: Meldung eines prethasthen Steins bei Rothensfluh; Bitte um „Intent“ (Einwilligungserklärung).

1763 XI. 9. Actum Buus, Geometricé. Ausmessung resp. Absteckung einer Linie zur Untersuchung eines Schlaghändels zwischen Joh. Handschi u. Sohn einseits u. Johs. Keller von Marienthal anderseits „mit Basler Decimalsfeldschnur“.

1764 VIII. 29. Rheinfelden an Farnsburg: Zwischensteinsetzung zwischen Zeiningen und Buus, vom Stabhalter von Zeiningen schon mehrmals angetragen. Zeit: 6. IX. wann anderst das Wetter nicht gar zu schlimm“. Event. ganz den betr. Ortsvorstehern und Marchleuten zu überlassen.

1781 XI. 29. Freiburg an Rheinfelden: „Das R. R. Cammeralamt hat sich zu verantworten, warum dasselbe den schon unterm 31. Jänner d. J. wegen einer Gränzirrung zwischen Friedthal und Basel abgeforderten Bericht nicht abgestattet hat.“ Neuer Termin: 14 Tg. Sez. Summeratw. Gleichenstein.

1788 IX. Schönauischer Amtmann an Farnsburg: Bürger von Rothensfluh hatten einige Nachbarn von Wegenstetten auf der Farnsburg angezeigt. Vorläufiges Ergebnis der Untersuchung: Banngrenze deckt sich nicht überall mit den Grenzen der Privatgüter; für diese Zeit gilt der Wildhag. Eichen und Tannen auf diesem Plaze zu fällen sei unbedenklich und kein Frevel.

1789 X. 6. Amtsprotokoll Säckingen: Stabhalter Gaus von Wegenstetten meldete, daß einige angebliche Weidfrebler von Wegenstetten auf der Farnsburg denunziert worden seien. Ort: auf dem Langenberg innert dem Wildhag. Wegenstetten hat dort Holz-, Weid- und Jagdrecht, allerdings erst nach Abfuhr der letzten Zehntgarbe. Der casus belli: Fridolin Reimann habe in dem „Bezirk“ auf seinem Acker an einem Vormittag geackert mit seinem eigenen und dem Vieh des

Franz Brogle. Um die Mittagszeit habe er das Vieh ausgespannt, damit dasselbe auf seinem Acker weiden konnte. Er selbst habe auf dem Acker ein Glas Wein getrunken, als unversehens einer von den ausgespannten Ochsen „in einen nächstgelegenen fremden Acker hinübergetreten sey und dann an einer noch auf dem Acker gestandenen Eichen-Behdgarbe herumgezerrt habe. R. sey gleich dem Ochse nachgelaufen und habe ihn wieder auf seinen eigenen Acker getrieben.“ Hierauf kamen die Rothensflurer herbei, fragten nach dem Namen und schrieben ihn auf. Reimann hätte entweder eine ganze von seinen Garben angeboten für die angefressene oder den Schaden sonst irgendwie vergütet, sei aber „mit allem Angebott zurückgewiesen worden“.

b) Der Verlauf des Unterganges.

„We malbome oder markstene sat de scal den dar an hebben de in ander sin land heft.“²⁹ An diesem Satze sächsischen Grenzrechts haben auch die Oesterreicher und Schweizer unverbrüchlich festgehalten. Bei jedem landesherrlichen Untergang waren also regelmäßig auch Amtsabgeordnete aufzubieten. Meistens waren solche auch in kleinerer, beidseitig gleichmäßiger Zahl anwesend. Jedoch haben wir anzunehmen, daß die Unterzeichner des Grenzvertrages von 1505 einen Untergang miteinander hatten, bevor sie zur Aufzeichnung und Besiegelung der Vertragsbestimmungen zusammentraten. Am 5. X. 1629 schreibt Basel an Rheinfelden wegen eines Aufschubes: „Als haben wir nit allein unsere drey Amtsangehörigen vnderthanen vnd Marktleüthen zue B.: sondern auch den Vogt zue M. zuegeschriben vnd zuembetten . . .“ 1729 IX. 2. Farnsburg an Rheinfelden: „ . . . kann nicht acquiescieren,“ daß die Steinsetzung am Sonnenberg nur durch das beidseitige Gescheide vorgenommen werde; der Stadtschreiber von Birstal habe in Person anwesend zu sein. Auch von Möhlin wird jemand erwartet.²³

1738 (Großer Untergang): Beidseitige Herren Committierte und die nächsten Geschahd oder Marchleüt.²³

1759 VI. 13. (Nota des Oberamtes Rheinfelden zum „Farnsburg Concept“). Die neuen Marchsteine zwischen Zeiningen und Buus „haben keine andere Bedeutung als das Sie beeder gemeinden Tritt und trib und deren aderzelg und güeter unterscheiden und sind dergleich stein bis anhin meistens nur durch beedseitige gemeindts vorgefetzt und Marchrichter gefetzt und reparirt worden. „Nachdeme aber die Erfahrung gelehret, daß aus dem neuen bahn- oder wehdgang, zelg

29) Siehe S. 39 u. Anm. 9.

und güeter besich Ein Stand Basel ein baßam iurisdictionem zu formieren unterstanden und in districtu Magden würklich actus iurisdictionis auszuüben vorgenommen, ein solches auch nicht recto bei gelegenheit eines Augenscheins öffentlich geahndet, als eine infraction und violirung der disseitigen Jurisdiction, protestando erkläret, den Vorgang an herrsch. Behörde einberichtet, sondern auch selbst der Vogt und gericht zu Winterlingen zur Stell und Verantwortung requiriert worden.“ (Die „Nota“ nennt die Ereignisse „nachbarliche gefahren vnd Vndernehmungen.“) „. . . weswegen dann dem Stabhalter von Zeiningen inscribiert worden (als Repressalie?), die vorgehabte steinbesetzung ohne beysein eines oberamts vorzunehmen, In deß befehl Er den tag angezeigt, wo so dann Ich mich selbst ad loccem (!) verfügt und der steinsetzung bey gewohnt habe“.

1761 X. 3. Expertise bei Rothenfluh: aus Oesterreich Tobias Tanner, der Mahler, wohlverordneter Rentmeister, und Franz Anton Fezer, Landtschreiber; Basel: Landvogt Hs. Jc. Riburt (Farnsburg) und Jng. Fechter.

1800 X. 10.—28. Untergang auf dem Sonnenberg zwischen Magden=Möhlin=Maissprach.

Amtsabgeordnete: Hr. Oberamtsrat und Rentmeister Elgger (Rheinfelden); Hr. Mitverwalter Bürger J. J. Schäfer (Verwaltungskammer ds. Kts: Basel); Hr. Daniel Gerster, Unterstatthalter, Sissach. Beizug: Obervogteivertweser J. Ulrich Waldmeyer und Stabhalter Fidel Rym von Möhlin; Stabhalter Stephan Lüzelschwab von Magden; Agent Wirz von Maissprach „mit den allseitigen Verbeeitigten Marktgerichtsmannen von allen drei Orten (Ma., Mö., Mspr.). Actuante: Müller, R. R. Oberamtskanzlist (Kbf.).

Zur Vorbereitung der Untergänge wurden gelegentlich Zeugen und Kundschaften weither geholt. Erhoben sich dann schon an Ort und Stelle Meinungsverschiedenheiten, so konnte sich die Erledigung sehr in die Länge ziehen, namentlich, wenn es galt, urkundliches Belegmaterial nachzuschlagen. Da ist zu beobachten, wie schon im 18. Jahrhundert Urbarien und andere Urkunden nicht mehr aufzufinden waren, höchstens in Abschriften.

Eine höchst langwierige Auseinandersetzung erhob sich 1775 an der Sisseln. Hier grenzten die beiden Kameralamtsbezirke Rheinfelden und Laufenburg aneinander, wobei aber Jagd- und Jurisdiktion nie säuberlich ausgeschieden, oder doch nicht gehandhabt worden zu sein schienen. Man stritt sich sogar über eine allgemein gültige Benennung des Talbaches, der die Grenze hätte bilden können. Wegen

Wildschaden war es zwischen den Grenzbewohnern zu „schweren Tätlichkeiten“ gekommen. Am 23. III. 1777 meldete sodann der Herrschaftsschaffner zu Frid, daß am 22. III. „ . . . des Herrn Obervogts zu Laufenburg sein Schreiber und der Jeger . . . auf Hornussen kommen . . . alle Heißer abgezehl und . . . gegangen bis zu dem Böker Markstein, vnd der Herr Vogt ist bey ihnen gewesen“. Die Untersuchung bestätigte diesen Hergang und trug dem Hornusservogt wegen seiner (landesverräterischen!) „Führung“ einen scharfen Verweis ein.

Der Stein war aber bereits im Rollen. Die Zeugen und Urkunden bewiesen einerseits, daß Pfandrecht der Höfe und Güter auf Deschgerseite von 1477 bis 1680 in ruhigem Besitz der Schönauer gewesen und auch nachher (nach der Verpfändung des Dorfes Hornussen) weiter durch die Herrschaft Laufenburg ausgeübt worden sei. Andererseits wußten der Vogt Johann Schilling und der Geschworene von Hornussen, Joseph Ursprung, zu berichten, daß „Ein lediger Gesell Meinrad Ursprung von H. auf der Hasenjagdt im Wald Satt oder Fridberg diesseits des Sißlerbachs erschossen worden.“ Der damalige Untervogt Lindenmeyer habe den (1777) noch lebenden Kaveri Bürgin und Fridli Cleeser eingezogen, die Sache „Criminaliter behandelt und das Urteil exequiert“.

Zur weitem Untersuchung griff man 1777 auch zurück auf das Herrschaft-Rheinfeldische Urbar von 1628, die Marchbeschreibung der Herrschaft Habsburg von 1481 und auf einen „Markt-Brief“ von 1550 usw., die aber von der Gegenpartei als unklar und unvollständig bezeichnet und bezweifelt wurden. In diesem Zusammenhange zerbrach man sich wie heute den Kopf über den Umfang der alten Herrschaft Homburg und griff sogar auf den „Auctor Stumpf“ zurück.

Außerdem begab sich 1780 der Hornusser Vogt Jacob Herzog zum Vogt auf Wildenstein, um sich nach alten Marchungen zu erkundigen, wo er erfuhr, daß allfälliges Material sich in der Landschreiberei zu Brugg befinden müsse. Herzog hat sich auch „bey Etwelchen Ehrlichen alten männern erkundigt, die ohnfehlbar (1745) dabei gewesen.“ Sie nannten ihm als Zeugen v. Rheinfelden Baron v. Stözing, von Sädingen Oberamtmann Säger, „als damahl unser h. Obrigkeit . . .; aber von Laufenburg sehe niemanth darbey gewesen, von Hornussen jedoch der Vorgesetzte Hans Jacob Herzog, Vogt, u. Franz Anton Keller. Diese

Herren „haben zu Hornussen/ beyhm Storchen geloschiert“. Auf den 10. IX. 1780 wird die große „Bereitung“ am Sisselnbach angefangt: Beginn am 11. Nov. um 8 Uhr, Sammlung bei Sisseln und Beginn des Augenscheins. Ankunft der hohen Kommission „zu End des Eider und zu anfang des Fridter banns . . . doch müßet Ihr die Vögt nebst dem hschftl. Forstfnecht von Fridt mit Bezug aus jeder Gemeind 2—3 alter verständiger Männern, welchen die Bannscheidung am besten bekannt von Vormittag 9 Uhr bis Abends an der Bannscheidung auf die h. Commission warten. Ihr, der Homburgervogt, aber müßtet jenes alte Gemeinzbuch in welchem die alte Gränzbeschreibung enthalten, in originali mit Euch bringen, auch Ihr, der Vogt von Hornussen, die zur Sach dienliche Schriften zu Handen nehmen, Worauf man sich gänzlich verlasset.“ Der Stabhalter Johann Dinkel von Eifen berichtete an das Kammeramt zu Laufenburg, er habe seinen Vater fragen müssen, wohin dessen Vater als Vorgesetzter die „Frebel ennet an dem Sisselbach angezeigt“ habe. Ergebnis: Der Talbach wechselt seinen Namen im Volksmunde von Bann zu Bann, hieß aber von Fridt an abwärts immer „Sisseln“; dieses Gewässer war immer die Grenze für Anzeige von Frebelfällen.³⁰

Der ungestörte Verlauf eines herrschaftlichen Unterganges war: Anzeige durch einen Untervogt, Anzeige der Grenzstörung durch den Obervogt resp. das Oberamt an die Herren Nachbarn, beidseitiges Aufgebot der Amtsabgeordneten und der Marchleute und allfälliger Zeugen, nötigenfalls auch des technischen Personals, Begehung oder Bereitung der strittigen Grenzstrecke, Anhörung der Parteien an Ort und Stelle, augenscheinliche oder technische Nachprüfung der „Delineation“, Auftrag der nötig befundenen Korrektur an die benachbarten Gescheide.³¹

Ob nun die Feststellung von früheren Abgrenzungsfehlern oder eingetretener Störungen natürlicher, nachlässiger oder böswilliger Art „mit Augenschein“, mit Stab und Schnur oder mit dem „neuen Basler Quadranten“ erfolgte — das alles ist technischer Vorgang, der hier nicht weiter darzustellen ist. Wichtiger für uns ist das Auftreten von Brauch und Symbolik und deren Berücksichtigung in den mehr „bürokratisch“ geforderten „herrschaftlichen“ Untergängen.³² Bei den

30) AStA. 6292.

31) Bader, Untergang aaO. S. 81 ff.

32) Entscheid der V. ö. Regierung i. Frbg. 1792 I. 24. Es liegt keine wirkliche Steinsetzung vor, solange die aus den Aktenstücken erscheinenden Unrichtigkeiten bestehen . . . Zu dem Ende hat das K. K. Oberamt (i. Rhf.) mit dem Stande Basel eine Grenzbegehung vorzunehmen unter Beiziehung der

meisten Steinsetzungen fällt einmal auf, daß „der alte Stumpen“ oder dann das Getrümmer des zu ersetzenden Steins nicht achtlos weggeworfen wird oder auch nur liegen bleibt, sondern daß solches Material helfen muß, auch weiterhin die Kontinuität althergebrachten Grenzverlaufes zu bezeugen. Den gleichen Zweck hatte auch die weniger oft geübte Wiederholung älterer Jahrezahlen und Hoheitszeichen auf neuen Steinen.

So ein Vorgang spielte sich z. B. 1752 am „Frauenhölzli“ zwischen Magden und Maisprach ab. Weil „beyde Theil die hohen Wappen am abgebrochenen Oberen Stuch erkandt und den abgebrochenen für einen undisputierlichen und rechtgültig Hohen Herrlichkeit stein gehalten, ist in Gegenwart der . . . Deputierten durch beyde . . . Geschahds Leüth der Newe auch mit beider Waapen versehen in des abgebrochenen form gehawene Taurhaffte Stein an welchem eingegraben: gesetzt 1685. ernewert 1752: an des vorigen Platz gesetzt . . . auch zu mehrerem künftigen Bericht das abgebrochene Obere Stuch, weil die Waapen noch ganz daran, zwischen den New-gesetzten und den hart daneben stehenden alten Bahnstein gelegt . . .“²³

Der Stein hatte noch immer nicht aufgehört, Sinnbild der Untrüglichkeit und namentlich der Unvergänglichkeit zu sein, trotzdem genugsame Gegenbeobachtungen gerade im Marchwesen gemacht wurden. Auf dem Densberg ließ man 1685 „die alte Stumpen“ . . . Welche gekennzeichnet ist mit 1622. 1.“ stehen und setzte den neuen Stein dicht daneben. Diese „ehrfürchige“ Behandlung alter Rechtszeugen wird umso symbolischer, als gleichzeitig „taurhaffte“ Steine bestellt werden, so, wenn 1698 die Farnsburg an Rheinfeldern berichtet, „ . . . da auf Basler Gebiet keine Steine vorhanden, so die Gefriß (den Frost) wohl erleyden mögen,“ so werde Rheinfeldern ersucht, in seinem Gebiet „nach Dauer vnd währschafften Steinen“ sich umzu- sehen; B. werde die Kosten gebührend tragen helfen.

Wenn schon die Natur heimtückisch arbeitet oder auch Marchsteine auf die plumpste Art u. Weise „ruckhet“, warum sollte nicht auch der homo sapiens seine Geistesgaben und Körperkräfte voll „ausnützen“! Aber eben durch Schaden wird man klug. Vom Stein 26 im Receß von 1738 heißt es „ . . . Wappen ohne Jahr. Dieser Stein ward dißmahlen in Gegenwart beydseitiger Herren Commissari durch die Geschend Maisprach und Möhlin auß unten gemelten Anlaß

betreffenden Förster und Gemeindevorgesetzten, auch des Unterforstmeisters und eines geprüften Feldmessers. — Alsdann sollen die beidseitigen Märker die Steine sofort setzen. (Betr. Lochmatten, Territorium Augst.) AStA. 6289.

enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf wiederum so gut möglich in die alte Situation gesetzt.“

Der gleiche Untergang von 1738 traf auch einen Taugstein an, den die Märker von Zeiningen für einen Herrlichkeitstein hielten, wogegen die von Buus aber behaupteten, er habe von jeher nur die Bänne von Maisprach und Buus zu scheiden gehabt. Die Oesterreicher verlangten zur Beseitigung alles Zweifels die Enthebung, Basel gab nach; der Stein wurde gehoben, und es war „in der That anders nichts als ein Bahnstein“ (zwischen Buus und Maisprach), „worüber man die von Zeiningen zur Ruhe gewiesen, und mit Besichtigung der Land March weiter fortgefahren“.

In Zweifelsfällen suchte man durch „Enthebung“ in Gegenwart der Abgeordneten und Marchleute nach „Zeugen“. Bei einer Grenzbegehung auf dem Kleffelberg im Jahre 1771 wird bemerkt: „... der Stein ... macht in etwas ein Ellbogen gegen dem auf Rakensstich und eben deswegen können die Zeugen nicht wohl anderst liegen ... der Stabhalter von Wittnau hätte seinen Stoc fürwerts gegen den Stein im hindern Hof und beßer rechts und einen andern rückwerts auf den Rakensstich Schreß legen sollen und alsdan wären die gränzen richtig nach der alten beschreibung und dem urbario herausgekomen (Nachprüfung des Grenzbeschriebs von 1738)“. Das Protokoll von 1771 fährt dann fort: Die „Zeugen der Landmarken und jener der Particular gütheren sehen ... die Rehmlichen, außer daß die Haupt-Landstein gemeiniglich mit 3 Zügen belohet worden; an Theils orthen, aber nicht überall wird etwas Schwarzes zwischen die andern gelegt, in denen Markbeschreibungen wird davon nichts gemeldet, Siertwegen werde (ich) mich weiters erkundigen.“ 1734 meinte einer der Untergänger von Rothenfluh, ein Zwischenstein sei zu bezweifeln, es könnte „vor Zeiten hier ein leichnamb begraben worden sein.“ Im weitem Verlauf des Unterganges „haben sich aber die Marchlohen undisputabel darunter erfunden“. Hierauf setzte man einen neuen Stein mit R und B und 1734. Folgenden Tages stand man auf der Erfenmatt. Das Gericht zu Gelterkinden hatte über Güterhändel zu entscheiden. Abermals wurde die Enthebung eines Steines notwendig. „... Weillen die Lohen unter dem stein nur in kühle bestanden, als haben die von Hemikon insistiert, den Stein gegen hellik welcher Hell. und Hem. ban scheidet zu entheben, welches geschehen in gegenwart des vogts von Buzgen Jacob Kaufmanns und der Marchleuth von Hellik ... durch 3 Lohen in form eines Winckel Messes gelegen; ist klar erfunden, daß die einte Lohen in dem Erffenmattstein,

die andere in den ban Stein so oben aubm Holtbaum hübel welcher Sem. und Sell. bann scheidet und die 3te in einen andern bahnstein zwischen hellik und Wegenstetter bahn gezaiget. Also sind unter der Erfenmatt Land und Bahnstein auch 3 Lohen anstatt der Kohlen nun 3 ziegel in form eines triangel geleet worden und gerichtet“. Im Frauenhölzli wurde 1752 „lang und fleißig“ nach solchen „heimlichen Zeichen“ gesucht, aber nichts gefunden.

Ueber diese Einrichtung heißt es in dem Werke „Von Gränzen und Marksteinen“ in Observatio VI—VIII zu Kapitel V: Man pflegt es aber bey der äußerlichen Bezeichnung der Steine nicht zu lassen, sondern es werden auch intwendig etliche Steinlein beigelegt, welche man Zeugen, Geheimnus, Merk- oder Loszeichen oder Jungen, item Beleg, Gemerk, Beylagen nennet, die Italiäner heißen sie Guardia, die Franzosen la Garde oder insgemein les Garens, im Herzogtum Württemberg nennen sie die Untergänger Eyer und sehen so gleich bey Erhebung der Markstein nach, ob der Stein seine Eyer habe oder nicht . . . An etlichen Orten nehmen sie anstatt solcher Steinlein oder nebst denselben zerbrochene Ziegelsteine, Scherben oder Glässer, Kohlen, zerknirschte Eyerchalen, Aschen, Kalch, Gyps und dergleichen . . . Dieses alles aber ist zu dem Ende geschehen, damit, wann nach langer Zeit solte in Zweifel gezogen werden, ob dieser odre jener Stein ein Markstein sehe, man solches durch die beigelegte Kohlen, Aschen, Glässer und andere dergleichen Zeichen und Gemerk, umso ehender erweisen, mithin dadurch Mark- und Gränzsteine von andern gemeinen oder Feldsteinen unterscheiden könne. Wann bey Erhebung der Stein keine Eyer oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie für gemeine oder Feldsteine . . .“³³

Ueber eine sehr lästige Verwischung von Güter- und Landgrenzen berichten die Grenzakten aus der Wegenstetter Gegend.²³ Einmal waren Landstraßen und Feldwege immer sehr beliebte Grenzlinien gewesen, als solche auch den Römern bekannt. Im Laufe der Jahrhunderte konnte sich die Feldflur einzelner Dörfer aber schon durch

33) v. Künßberg ist daran, die „Lohen“ aus dem engeren germanischen Kulturkreise herauszuheben, da seinen Forschungen nach dieser rechtsstützende Brauch auch den Römern und Griechen bekannt gewesen sein muß. Auch aus Indien seien Spuren bekannt. Demnach wäre also das Legen von „geheimen Zeugen“ nicht erst germanisch, sondern vorgermanisch. Das Werk „Von den Gränzen etc.“ nennt auch einen italienischen und einen sehr ähnlichen französischen Namen. Sollte es gelingen, die Lohen auch im romanischen Grenzwesen in größerer Anzahl aufzufinden, so müßte die Einrichtung als indogermanisch gelten. — Hrn. Dr. P. Stalder verdanke ich eine literarische Meldung des Brauches „Geheimer Zeuge“ in Spanien!

veränderte Bewirtschaftung verändern: aus Weideland (Allmend) wurde Ackerfeld, aus Ackerfeld sogar Wald. Infolge Wassermangels oder kriegerischer Ereignisse gingen ganze Siedelungen ein, — daher rühren die Sedungen und Wüstungen, die in ganz Süddeutschland und in der Nordschweiz anzutreffen sind— wobei es nicht immer einfach war, deren Gebiet in ein bereits geschlossenes und organisiertes Nachbarterritorium einzuschließen.

Wie eine solche Verwilderung noch in später Zeit eintreten konnte, geht aus einem Verhör hervor, das der Amtmann von Säckingen am 14. VII. 1795 auf Wunsch der Farnsburg anstellen mußte mit dem Wegenstetter Fridli Schreiber. Dieser erklärte, vor 30—40 Jahren habe Jacob Ackermann des langen von Wegenstetten dem Stift Säckingen 2 Fucharten Widumgut „auf dem Berg“ Rothenfluh-Banns gantweise abgekauft, so jetzt im Besitze Fridli Schreibers. „Auf dem Acker sey nun etwas Holz gewachsen; von diesem habe er 4 Wägen (!) vollgemacht und solches nach Haus führen wollen“. Die Leute des Landvogts auf der Farnsburg hinderten ihn aber daran, worauf eine lange Pfändungsgeschichte folgte.

Nicht selten kommen Unterbrechungen ausgedehnter Untergänge vor durch kalte Witterung oder anhaltende Regenwetter. Kam dann noch unterdessen ein Kriegsausbruch dazu, so konnten angefangene Marchungen überhaupt stecken bleiben. Dies war der Fall bei der Grenzverletzung am Biolenbach zwischen Augst und Giebenach am 9. Januar 1799.¹⁶ Am 12. Januar meldet der Oberst Wachenburg an den K. K. Herrn Generalfeldwachtmeister Baron von Kempf: „Da das schweizerische Dorf Giebenach einige Grundstücke an dem rechten Ufer der Biolen und noch über die Communicationsstraße herauf besitzt, so mag dieß die in Giebenach liegenden französischen Truppen verleitet haben, auf dieser hart an dem Dorfe Giebenach laufenden und zugleich in dieses Dorf abstrahlenden Straße ein Biquet zu stellen und am 9. dieses zwei Dragoner des 7. Regiments (öst.), welche von Kaiseraugst zur Ablösung nach Nisberg unter Leitung eines Boten geritten sind, anzuhalten und zu arretieren.“ Die nun beginnende Untersuchung, eine echt bürokratische Stubenarbeit, zog sich bis Mitte Februar hinein, ohne zu einem Abschlusse zu gelangen. Am 1. März brach an einer andern Stelle der zweite Koalitionskrieg aus. Die Grenzregulierung an der Stelle, wo ein baslerischer „Holzbezirk, . . . der wegen denen wuchernden Wurzeln diesen Bach nun seit 10 Jahren über 5 Fucharten in das österreichische getrieben“, blieb einer neuen Welt vorbehalten.

Wenn die Nacht einbrach, oder auch schon vorher, konnte man leicht abbrechen. „Und weil es nun bereits 4 Uhr abents, seind beed siths Herren Commissarii sambt anwesenden nacher Magten geritten, allda zu mitag gessen, sich mit Einand lustig gemacht Vnd von disseitigen Commission bezahlt worden“. Am 1727 VI. 21. begab man sich zunächst zum Mittagsmahl nach Magden und dann erst zur Arbeit in loco.²³

1685 X. 30. „Vnd weilen dan hiermit die Commission Vollen-det, seind die disseitigen Herren Commissarii auff ansuoch der herren von bassel auff wintherjing geritten, allda sie sich in dem pfarrhoff mit Einand lustig gemacht, vndt Entlich Einen freuntlich abschied von Einand genomben.“

1618 IV. 25.: Einladung an die Oberamtsleute zu Rheinfelden zur Steinsetzung auf dem Schönenberg bei Zeiningen. „Demnach ich wohlerraten kann, ob die mit diesem geschest der Steinsetzung zu thun habenden, möchten ettwas hungrig und durstig werden vndt wir aber nur einen schlechten würdt zuo hemmigen haben: do so langet mein Ganz nachpurlichs dienstlichs bitten: sy wolten sich zuo allen wilten, so sihl demietigen vnd nach ferichtung der geschefften Mitt m. gn. S. weg über Barrnspurg zuo nemmen: was ich dan Liebs vnd guots kan erzeigen nach minem schlechten vermügen: das soll an mir nitt erlaiden vnd erspart werden. Gott erhalte vns zur selbigen Bitt in finen Gnaden“.

Am 3., 4. und 5. November 1706 wurden anlässlich der „Bereitrenovier= erhebe= vnd neüsetzung“ von Landmarchsteinen am Sonnenberg auf Kosten des Rheinfelder Oberamts, „weil der Rang an uns war“ beim Adlerwirt Hans Adam Kueni zu Möhlin „laut Spezif. Conto“ verzehrt und von Einnehmer Eggs bar bezahlt 78 Gulden 51 Kreuzer Rheinisch. Die „Unkösten“ der Umsteinung des herrschaftlichen Besitzes „Sungholz“ bei Buus am 17. I. 1791 zu Lasten der Amtskasse Rheinfelden weist folgende Posten auf: Geometer Leimgruber 15 Tagelöhne an Buuser und Scheidegger 10 G. 5, Hellifer und Zuzger Ausmarker 13.40, an Wirth Franz Herzog-Hellifen für Zährung und Futter 7.12, Schiffwirth Gottlieb Kohn-Rheinfelden für Chaise und Pferd samt Drink- und Schmiergeld 9.12, event. Baarauslagen des jubilierten Kenntmeisters Tanner 30.—. Während man sich beklagte über einen „schlechten Wirt“, schämte man sich doch keineswegs ziemlich offenkundiger Zechprellerei. Der v. ö. Statthalter verlangte 1685 am 20. IV. (und 3. V.) vom Cammeralamte zu Rheinfelden Auskunft über die restierenden 82 Pfd. Zechkosten der Marchcommission beim

Wirt Hs. Othmar zu Magden. Aus der Antwort: Die Kosten wurden teilweise getragen von den betr. Gemeinden, teilweise von der Landschaft (=Kasse); ein Rest ist noch ungedeckt. „ . . . vnd weillen der Supplicant bestendig darüber nachlaufft als hetten (wir) dero Gnaden wie ihnen solche costen bey allhiesigem Einnehmeramt zu assignieren selbig vnd die deswegen Järlichen in der rechnung stehend rubric namblich Außgab zerung vnd andere vn Costen in nachbarlichen Spänen zwischen Oesterreich vnd denen Margrafen, Basel oder ander benachbarten außgab verrechnen zu lassen, vns aber in gnaden recommendiert zu halten“.

So blieb hinter manchem March-Protokoll oder Steinsetzungsrecess noch ein Rest zurück, der sich nicht einfach durch eine geeignete Buchung verschleiern ließ wie die Zehr- und Schmiergelder!

IV. Die Gemeinden.

Auf das Jahr 1801 nennt Markus Luz folgende Fridtaler Gemeinden:

In der Herrschaft Möhlinbach: Augst, Olzberg, Magden, Möhlin, Wallbach, Untermumpf, Zeiningen, Zuzgen, Sellingen, Wegenstetten;

in der Herrschaft Fridtal: Obermumpf, Schupfart, Stein, Münchweiler, Eiden, Fried, Oberfried, Gipf, Weittau, Wölflinswil, Herznach, Ufen und Oberzahn, Hornussen, Niederzahn, Deschen;

in der Herrschaft Laufenburg: Siffeln, Raisten, Ittenthal, Sulzthal mit Sulz, Ezgen, Mettau, Gansingen, Schwaderloch, Leibstatt.

„Die Städte Rheinfelden und Laufenburg regieren sich niedergerichtlich selbst und steht erstere nur hochgerichtlich unter dasigem Oberamt, so wie Laufenburg im gleichen Fall unter dem Waldbogteiamt Waldshut. Das Waldbogteiamt Waldshut übt daher die hohe Judikatur über Raisten, Laufenburg, das Sulz-, Mettau- und Gansingerthal und allen dazugehörigen Höfen, Weiler und Dörflein aus, und außer diesen werden alle übrige Ortschaften in Hoheitsfällen zu dem Oberamt Rheinfelden gezogen“.

„Die Vorgesetzten auf der Landschaft sind die Stabhalter, Bürgermeister und Geschworne, sowie nach Verhältnis der Weitschichtigkeit eines Dorfbanns ein oder mehrere Bannwarten“.¹⁸

Die Forschung hat sich bis jetzt nicht überanstrengt, der fridtalischen frühen Kulturgeschichte nachzugehen; sie müßte sich in erster Linie auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete bewegen, was wohl zu wenig

lukrativ erschien, während die Welt- und Kriegsgeschichte des kleinen Landes schon manchen eifrigen Darsteller gefunden hat. Darüber blieb die innere und eigentliche Landesgeschichte vergessen oder gar verachtet. Es will wenig heißen, daß nur wenige Orte erstmals in der Karolinger Zeit urkundlich auftauchen. Aus Flurnamen und vielen heutigen Zuständen einer stets konservativen Wirtschaft kann der Wirtschaftsgeschichtler Schlüsse ziehen, deren Summe ein ungefähres Bild vom Zustande zu geben vermag, wie er bald nach dem Rückzug der Römer herrschen mußte.

Uns beschäftigen hier nur die Grenzen der Gemeindebänne. Ein Blick auf eine Relieffarte ergibt eine erste Gruppierung in Siedlungen des Haupttales und solche der Nebentäler. Die Ortschaften der Seitentäler liegen einzeln in Talkesseln, deren oben und unten abschließende Rücken auch topographische oder natürliche Grenzen bilden. Daß die fränkisch-alemannische Landeseinteilung nicht von Bestand sein konnte, dafür sorgten die „gräßlichen Geister auf der Erfenmatt“. Ein mehrfacher Kampf um die Grenzen spielte sich ab: der genossenschaftlichen Sorge der einzelnen Siedlungen um Zwing und Bann, Wunn und Weid, Trieb und Tratt trat entgegen die Abrundungstendenz der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, die bald wie Pilze aus dem Boden hervorschoßen. Auch die kirchliche oder Dekanatseinteilung des Landes „violierte“ die natürlichere Abgrenzung der Siedlungen und beeinflusste so das ländliche Grenzwesen, eben nicht im Sinne einer Vereinfachung: Möhlin und Beinigen gehörten kirchlich zum Sisgau, Zuzgen und Wegenstetten im gleichen Tale zum Frickgau. Daß die Grenzgeister heute noch in mitternächtlicher Stunde weiterstreiten und furchtame Menschenkinder erschrecken, hat also seine „Ursachen“. Die meisten unserer **G r e n z g e i s t e r s a g e n** sind unerledigte Reste von Grenzrechtsprozessen.³⁴

1. Der Sagenkreis von Gansingen.

„An einem nach Norden auslaufenden Furahang, zwischen Gansingen, Galten und Büren, liegt eine große einsame Wiesfläche, die Sinzenmatt . . . Zwei Wege führen, wie in alten Zeiten, über diese Wiese nach den benachbarten Dörfern . . . Grafen, Herzoge und Barone führten Krieg gegen den König und unter sich und suchten sich zu kleinen Fürsten aufzuwerfen. So kam auch im Gansingertal

34) Volkssagen aus dem Fricktal. a. o. O. S. 44 f. Grenzsagen aus der Nachbarschaft enthält die Sammlung „Sagen aus Baselland“, Liestal 1938.

das meiste Land unter die Herrschaft derer von Wicka. Das Geschlecht verzweigte sich bald . . . Die Matte kam zu einem Teil an die Herren von Sinzen, während der andere Teil vom sogenannten Kaisergeschlecht beansprucht wurde. Darüber entstand ein langjähriger Zank, bis das Kaisergeschlecht seinen Mattenanteil an die Gansinger Bürger verkauft hatte. Nun ging der Streit aber weiter zwischen der Gemeinde und den Sinzern. Es wurden daher 9 Schiedsrichter gewählt, um den Streit zu schlichten, doch die Richter ließen sich bestechen und entschieden an Ort und Stelle zu Gunsten der Sinzer. Die Bürger mußten sich fügen; denn der Spruch war rechtskräftig. Allein nach ihrem Tode sah man in stillen Voll- und Neumondnächten oft feurige Männer von Marchstein zu Marchstein gehen. Sie bezeichneten mit Stangen die Stellen, wo die Grenzpfähle und Marchsteine hätten stehen sollen, und schüttelten sich, daß ganze Feuergarben aufflackerten. Wie nun die Sache allgemein bekannt und verbreitet wurde, wollten es die Angehörigen dem Markrichter nicht gelten lassen. Es kam zur Untersuchung: an einem Morgen, nachdem die Männer in der Nacht vorher gesehen worden waren, ging man in ihre Häuser und betrachtete ihre unter der Ofenbank stehenden Schuhe. Diese waren kohlschwarz und hatten verbrannte Sohlen . . . Die Sinzer verließen Gansingen. Ein neues Markgericht einigte sich nach fünftägigem Hin- und Herreden: jeder Markrichter nahm einen zwei Fuß langen Stab, der Bogt steckte den feinigten ungefähr da ein, wo nach seiner Ansicht der Grenzpfahl stecken dürfte. Hierauf warfen die acht andern Markrichter so lange mit ihren Stäben nach dem Stocke des Bogtes, bis dieser umfiel. Wo er lag, wurde von seiner Spitze aus die Grenze, drei Fuß gegen Abend gestellt. Als Grenzzeichen steckten sie Weiden, Erlen, Eschen, Ringerten und Weißdornzweige ein, welche bis in unser Jahrhundert als lebendige Zeugen die einzelnen Mattenstücke voneinander schieden.“

An diese Abmarchungssage knüpft ein uralter Brauch in der Gegend an: Am Gallustage kamen die Hirten an der Stelle zusammen, wo die Wege von Gansingen und Büren in die Sinzenmatt einmünden. Jeder trug einen zwei Fuß langen Stab mit sich. Ein Hickenmeister bezeichnete auf der Matte einen Kreis und machte in dessen Mitte das sogenannte Hickenloch, dann in den Rund des Kreises soviele Löcher, als Hirten waren. Der Hickenmeister stieß nun seine Hicke ins Hickenloch und die andern mußten nach der Reihe nach diesem Ziel werfen. Wer fehlte oder wessen Hicke nicht im Hickenloch stecken blieb, der mußte zur Strafe dreimal im Kreise herumlaufen,

während die andern aus ihren Löchern ihm eine Erdscholle auf den Rücken warfen. Fehlte ihn einer, so hatte auch dieser diese Strafe zu erleiden. Nach Beendigung des Spieles deckte jeder sein Loch zu mit den Worten:

ich deck mein Loch mit Schwefel und Pech,
daß mir es der Teufel nicht aufbrech.

Auch aus andern Gegenden wird in den Urkunden das Hirtenspiel erwähnt. Die Wegenstetter Dorfordnung von 1559 verbietet den Hirten das Spielen mit folgenden Worten: Item ob auch die Hirten auff dem Feld kengletten od spillten oder durch ire Versumnus den Leutten das Ir vndertriben wurde, sollen die mit der Gefenngnuß gestrefft werden“ und den Schaden vergüten. Da nun besonders das Regelspiel symbolhaften Gehalt aufweist und noch andere Spiele im Schwunge gewesen sein mußten, ist hier ein Zusammenhang mit den Grenzborgängen auf der nahen Erfenmatt nicht ausgeschlossen, hingegen anzunehmen, daß die Wegenstetter Hirten jenes „Grafenspiel“ wiederholten wie die Gansinger Hirten die Ausscheidung ihrer Vorfahren. — (S. Anm. 38!)

Die Gansinger legten die Sinzenmatt schon früh unter einen sonderbaren Flurzwang. Jede Verletzung der vielen Bestimmungen hatte schweres Geistertoben zur Folge. An einem der Haselstöcke und einem Weißdorn wuchsen Misteln. Unter der Haselstaude saß eine Mrune, und unter dem Weißdorn hatte eine weiße Schlange ihre verborgene Wohnstätte. Wem es gelang, der Schlange den Kopf abzuschneiden, der mußte ihn in ein Gefäß mit Haselnußöl legen, dann war er im Besitze geheimnisvoller Kräfte: er konnte jedes Schloß öffnen, verborgene Schätze finden und sich vor Menschaugen unsichtbar machen. Sogar der Teufel gab ihm den Wechseltaler, der die wunderbare Eigenschaft besitzt, daß er immer wieder nach drei Stunden in die Tasche des Wechselnden zur eingewechselten Münze zurückkehrt. Zahlreich sind die unheimlichen Begegnungen der Talleute mit diesen Grenzgeistern.

In den Gansinger Sagen ist älteste germanische Rechtsymbolik enthalten: der Stab, der in seinem Fluge die Grenze bestimmt; die Haselstaude und der Weißdorn, die die geheimnisvolle Mistel tragen, welche einst Baldur, den Liebling der Asen getötet hat, sodas selbst in Asgard das Kriegsungewitter losbrach; die Mrune darunter, die Hüterin geheimnisvoller Kräfte, und die Schlange und der Wechseltaler, der Wunsch aller Habgierigen. Aus dem Sagenkreis der

Sinzenmatt ergeben sich auch Andeutungen über den Urgrund zwangsmäßigen Brauchtums im Flur- und darum auch im Grenzwesen. Im Altmisamal der Edda prüft Thor nicht umsonst den Zwerg auch über den Namen der Erde, der „allernährenden in den Welten allen“. Die Erde, die nährenden Scholle, soll dem Menschen heilig sein; der Menschen Habgier und Gezänk soll ihren Frieden nicht ungestraft stören können. Sie ist ja auch der Boden, in dem die Weltesehe wurzelt, um mit ihren Nesten Menschenland und Götterburg zu verbinden. Der Elsässer Franz Klausner hat kürzlich einmal mehr das Hohelied des alemannischen Landes gesungen: „. . . . Feld und Dorf: beseligende Einheit, ruhige Sicherheit unseres Denkens und Suchens nach Charakter und Festigkeit, nach Frohsinn und Friede . . .“. Entspringt aber die Ehrfurcht vor der Scholle der offenen Feldflur dem Gefühle der Verbundenheit mit ihr und der Dankbarkeit, so befällt den Menschen im dichten Walde jener fromme Schauer, welcher Hänsel und Gretel erfaßte, den einsamen Wanderer mit dem grünen Jäger zusammenführt oder mit dem Teufel, der hier seine Verwandlungskünste übt. Im nächtlichen Walde mußte auch der heimtorkelnde Laufengeiger einer bunten Geistergesellschaft zum Tanze aufspielen.³⁵

In den Frichtaler Grenzfragen sind deutlich: streitende Grafen, streitende Gemeinden und ewig unruhvolle Marchenrunder oder Marchrichter. In den Gansinger Sagen vertreiben sich zunächst die Herren aus ihrem Besitztum, dann haben die Bürger es eine Zeitlang mit dem übrig bleibenden Teile zu tun, um schließlich noch unter sich selber in Grenzhandel zu geraten. Der geisterhafte Grünhag und die unsichtbare Mauer tragen alle Merkmale des Grenzprozesses an sich, ebenso die verzauberten und heiligen Bäume und das Bachtier. Deutlich ist in unsern Sagen ferner ein Fortschreiten von der realen Handlung, wobei vorläufig nur Zeit und Namen sich vertuschen, zum symbolischen Vorgang, welcher als Brauch ins Volksleben und ins Kinderspiel eingegangen ist, nebenher die Lokalisierung und Beschränkung auf eine Person übelster Nachrede.

2. „Die ehrsambe March“.

„Zeining 1740 den 15 Dag merzen ist diß Erfanthnus büchli Erfanthen worten weillen daß Alte Büchli den 16 hornung auch 1740

35) Ueber das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen zur Natur s. Freytag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Abschn. „Aus dem Volke“ (um 1100).

in dez benetit wunderlis hauß auff Einem himmleth betladen gelegen vnd in selbiger leintiger feürs brunnst ist verbrendt worten. Waß mit lang dar vor Erkanthnus geschehen, daß die Er samen Er kanthnus noch wohll gewußt haben, hatt man doch wiederumb in daß buoch hinein geschrieben".³⁶

1739 den ersten Tag Herbstmonat flagen Heinrich Hollinger und Joseph Merz gegen Dominicus Jegg. Dieser hatte einen Weg gebaut durch seines Tochtermanns Matte hinauf und oben dem Wassergraben entlang „welches denen fröumbten leuthen vnd denen heimischen ser mis vellig“. Auf Befehl des Stabhalters haben dann 4 unparteiische Männer einen Augenschein eingenommen und erkannt, „daß der Dom. Jegg und sein Tochter Man selle den Weg ganz bar lassen wo zuo vor von vn Erdencklichen Jahren heer gewessen ist“.

„1741 denn 6 dagg herbßt mont so haben die Er samen march leüth auff be Clagen Jaccob Brogli wider Jaccob Brben einen augenschein ge nommen wegen Einem Nuß baum“ an des Broglis Haus. Das Marchgericht teilt die Befürchtungen des Klägers: Wenn der Nußbaum zu Jahren kommen sollte, so täte er des Jacob Br. Haus einen großen Schaden. Ist also erkannt worden, „daß der nus boum solte hein wegg gethon weerten vnd Keinen anderen dort hinn pflanz weerten“.

1749, 25. August. Hans Grember, der Weber, hat in seinem Gärtlein 4 Fruchtbäume. Darunter befindet sich ein großer Nußbaum, welcher indessen nicht in Streit steht, da der Kläger Rünze Wunderli davon nach Ansicht der Richter das „Anries“ bekommen. Hingegen erweist es sich, daß die „2 birbeum vnd öbffel baum . . . dem C. W. großen schaten an seinem adher zuo füegen, weillen es gar wenig frücht gibt, so weid die eest auff des C. W. adher hangen“. Wann nun der Beklagte dem Kläger das rechtmäßige Anries nicht geben wollte, so solle der Hs. Gr. „selbige Aeste am Stamm zue“ abhauen.

Die „march lüte“ von Zeiningen treten in der Zahl von 2 bis 12 auf, wenigstens für den Zeitraum des „Büchleins“. Am 6. Nov. 1741 z. B. rückte „die ganze March“ aus. Es waren 12 Mann, inbegriffen der Stabhalter. Wieder 12 Mann erledigten am 20. April 1850 einen alten Wegstreit. Dabei waren: der Gemeinderat, die Marchrichter und „einige hiefür bestimmte Commissionsmitglieder“. In den hundert Jahren kommen so ziemlich alle flur- und wegrechtlichen Streitfälle vor, die sich innerhalb einer Dorfgemeinschaft erheben konn-

36) Senti, A., Das Erkanthnuß büchlein von Zeiningen, Vom Jura z. Schwv. 1937 S. 36 ff.

ten: periodisch eintretende Grenzunsicherheit infolge Ein- oder Umfinkens der alten Steine, langsame und meist unbeabsichtigte Veränderungen oder unbefugte Benutzung von privaten Durchgängen, Ueberwuchern von Grenzhägen, Gefährdung und Ertragsverminderung durch alte Bäume, Mißhelligkeiten wegen Neubauten. Sehr oft führt die Feldwässerung zu nachbarlichen Reibereien, so wenn Wassermangel eintritt oder das Wasser aus schlecht unterhaltenen Gräben ausbricht und Schaden anrichtet, dies besonders in Aekern und Rebbergen.

1749, 22. April: Des „wagner Joseben tochter ein arme wittib“ klagt, daß ihre oberen Anstößer Sebastian Wunderli und Fridli Bider ihr bisheriges Ackerland zu Matten gemacht haben und bei deren Bewässerung „daß wasser zuo samen gelouffen, hatt Ihren großen schaden zuo gefüegt“. Es wird erkannt, daß die beklagten Anstößer einen Graben machen sollen zwischen der Witfrauen und ihrem Land, der das Wasser „überzwerch“ in die alte Landstraße nach der Brücke hin leiten und „der W. Ihren acker sicher sein solle“. Ferner sollen W. und B. „den graben, so daß waßer aufgefressen, in Ihren eigenen Cösten Sinn machen lassen vnd der wittib den schaden Ver bessern so sie gehabt. NB. ist zuo wüßen weillen die wittib viell von Ihrem acker verlohren wegen der neüwen land straß so solle sie hetz Bonn der alten lannd straß 6 werch schuo Zub nutzen haben, so lang (weit) daß Ihren acker sich Er reichen Thuot“.

Die „March“ von Zeiningen konnte auch in den Fall kommen, die Interessen des Gemeinwesens gegenüber einzelnen oder mehreren Partikularen zu wahren, so anno 1755, als einige Bürger die Ausmessung und Aussteinung verlangten, weil ihnen durch den Weidgang morgens und abends Schaden geschehe. Ihre Bitte wird erfüllt, doch mit der Bedingung, daß sie „dem Hirten sollen blaß Laßen hind den ackern hinunder, so die stein zeigen, so gesetzt sehnd worden . . . den weg haben sie instandt zuerhalten ohne der gemeynd Einigen schaden zu thuen; wegen dem hagen Versprechen syhe der gemeyndt nicht den geringsten schaden zu Thuen“. Das Feld dürfen sie vier Jahre lang „gefristet“ (= gefriedet) lassen; nachher solle die Gemeinde das Recht haben in diesen „Eynschlag“ zu fahren wie in die Breitmatt.

Am 1756, 31. Oktober, „so ist die ganze burgerchaft zue Zeiningen Klaghaft gewesen wegen dem waßer, so . . . ab dem berg hin- und komen vnd durch die Such gaß Hin Eingeloffen, daß der weg dergestalten ist angefressen worden vnd der gemeyn ein großer schaden

geschehen ist“. Das Wasser sei in mehreren Gräben zu verteilen, und zur Regelung seien drei Brüttschen einzuschlagen.

Es ist schade, daß wir das „alte büchli“ von Zeiningen nicht mehr haben, das uns noch weitere Aufschlüsse über die Tätigkeit einer „march“ hätte geben können. Nach bisherigen Feststellungen ist es sogar das älteste noch vorhandene Marchrichterprotokoll der Gegend. Wir müssen auf der Suche nach allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der „march“ die erreichbaren Landschaftsverordnungen und Amtsent-scheide nachschlagen. Im Zeiningerbüchlein taucht die Oberbehörde sehr vereinzelt auf, einmal als Appellationsinstanz, nachdem eine „arme wittib“ vielleicht gegen einen Dorfmannaten nicht mehr aufkommen konnte, also in einem Falle von Rechtsverweigerung, ein andermal, um einen Händel in die gesetzlichen Wege zu leiten. „Den 13t. Weim. 1759 Ist aust Befelch gndigster Hschafft der Ehrsammen March gebotten worden wegen streitigkeit Eines Wasser grabens“. Ein gütlicher Vergleich behebt die Schwierigkeiten.

Der Rheinfelder Oberamtmann wehrt sich am 28. IV. 1734 für die Rechte der Wegenstetter auf der Erfenmatt gegenüber den Baslern: die dortigen Weid-, Holz- und Jagdrechte der Wegenstetter seien seit alter Zeit ruhiger Besitz gewesen bis an 100 Schritt an den Tierhag „Vnd die straf mit fahren vnd vmb den bahn gehen gebrauchet“. Der Vergleich kam dann zustande auf Grund der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung unter den Gemeinden Wegenstetten, Rothenfluh und Hemmiken.²³

Im Jahre 1783 riefen die Helliher und Zuzger nach längeren Streitigkeiten das Oberamt in Rheinfelden an um 3 amtliche Schiedsrichter. Das Amt schickte seinerseits den Rentmeister Tob. Tanner und die beiden Stabhalter von Mumpf und Zeiningen und bot dazu noch besonders auf den „fricktalischen Obervogteiverwalter Johann Dinkel von Eiken als einen erfahrenen Marktman.

Der nämliche Obervogteiverwalter mußte 1784 zwischen Stein-Münchwilen und Obermumpf vermitteln und berichtet hierüber an das Oberamt in Rhf. „... Auf dieses Ansuchen habe ich gleich beiden Ortschaften (Mw. u. OM.) den Bericht erteilt, daß diejenigen, so man zu diesem Geschäft nöthig findet, sich auf den 2. ds. (Nov.) am Orte einfinden sollen“. Bei der Untersuchung der „behörigen fundamente oder lohen“ fand man diese „ganz unverruckt,“ legte sie dann aber etwas tiefer, „damit die stein um desto sicherer in Boden gesetzt werden können, welches dann auch geschehen . . .“²³

Anfangs des 18. Jahrhunderts muß eine amtliche Erhebung über „Landsbräuche“ in der Herrschaft Rheinfelden stattgefunden haben. Fragen, Begleitschreiben, Antworten und Anmerkungen berühren so ziemlich alles, was damals Recht und Brauch heißen konnte. In Anbetracht des zähen Festhaltens am Althergebrachten tut die verhältnismäßige Verspätung dem Wert des Materials keinen wesentlichen Abtrag. „... wan Ein vnder thon Etwas forgefalten sehe, das Ehr Ein oberkeit begert hat rats zu frogen, ist das fricktthall Mertentheil Nach lauffenburg zu denen oberbögten gangen, do haben sie Im rat geben Nach dem Es Ein sach gewesen. Wan es aber Ein schwere sach gewesen ist hats der junther vür ampt gewisen.“

„Wägen denen Augenschein. Wan Es nüt Ein großen handell gweesen, ist der obervogt Im fricktthall sanpt Ein oder 2 bögt, haben den augenschein In genommen vnd den Ein oberkeit bricht. Ist es aber Ein großern handell gesin, so haben die bartheien die oberkeit dar auff gehenpt (?) vnd hend innen den kosten vnd das ritgelt Müüssen bezallen, aber wie vill das wüß man Nüt“. „Wan Ein Bogt gestorben ist, so hat die gmeind der oberkeit 3 Mann forgestellt. Dan haben sie genommen, welche sie hend wöllen, Vnd der gemeind forgestellt vnd hat der obervogt von lauffenburg in vor der gemeind in den Eid geben oder der amptman.“ „im fricktthall sind vor allem keine Marchlüt gesin als die geschwornen vnd hend der Eind vom vogt in dorff“. ³⁷

Das Dorfrecht vom Mumpf vom Jahre 1535 bestimmt: „... Es sollen ouch nehgemeldte bezirk, zwing vnd benn allweg in dem dritten jar vngewarlich mit alten vnd jungen leuten besichtiget vnd die lohen vnd markstein umgangen werden, damit die im gedächniß bliben mögen“. „Es hat ouch ein Herr des Stein (ze) Rinfelden zuo Mumpf hoch vnd nider zuo gebieten, wie in der herschaft allenthalben zu friden vnd sunst, wie es sich füget, ohne geverd.“ ³⁸

Die Dorfordnung für die Gemeinde Wegenstetten von 1559 sagt: „Es soll das Gericht zu Wegenstetten mit den erbarsten vnd bestenn Personen besetzt werden . . . mit Wissen vnd Willen der Oberkeit (vnd) Vereidigung: Brtel vnd Recht zu sprechenn Niemand zu Lieb oder Laid, sonder sich souil muglichen den Rechten mit In Brthel gemeß ze halt (en).“ Weitere Bestimmungen: Vereidigung der Geschworenen und des obrigkeitlichen Vogtes; Anzeigepflicht der Untertanen für alle Unordnung und Gefahr. „Item man sol auch heu aines Schwochs weit an keinen Markstein hackenn oder pauwenn, vngewarlichen heu Straff dreuw Pfundt.“ „Item welcher ainen Markstain

37) AStA. 6528. 38) Argovia IV/1864/65) S. 243 ff.

berenderte oder austruff one des andern Wissen vnd Willen vnd Erkantnus des Rechtens, auch nach der March Erkantnus, mag an seinem Leib gestrafft werden“. „Item ob ainer ain Marckstein sake one der geschworen Marckleuten Wissen vnd Willen oder Bessein, der mag gestrafft werden an seinem Leib.“³⁹

Aus allen amtlichen Eingriffen in die Dorf- und Landschaftsverordnungen und vielen Erlassen geht hervor, daß die Desterreicher „con amore“ regierten und ihren Beamten immer wieder einschärften, die Landesgebräuche, die Freiheiten und das Altherbringen zu achten. Das schloß nicht aus, daß die Herrschaft sich wehren durfte, wenn die Untertanen durch Begehren oder „Präjudicierliche“ Handlungen ihren Aufgabekreisen zu nahe traten, so z. B. als im November 1594 die „Ausshuß der Landtschafft Mölinbach“ die Landschaftsordnung durch den „Meyster Jacob Erbach, den alten Schulmeister, . . . Burgern zue Rehnfelden, verzeichnen“ und zur Genehmigung vorlegen ließen. Die Herren waren höchst empört über dieses Vorgehen. 1767 und 1795 mußte die Vorderösterreichische Regierung einschreiten gegen einseitige und eigenmächtige Grenzvermarkung von Obrigkeiten, Städten und Gemeinden an jenen Bännen, die zugleich die Grenzen des „Landesherrlichen Territorii“ ausmachen. In Zukunft solle solch unerlaubter und schädlicher Unfug auf das nachdrücklichste untersagt sein. Die Untergänger sollen in Zukunft „keine Augenscheine, Untergänge, Bereitungen, Berainnungen und noch weniger eine Steinsetzung oder was immer für eine Erörterung NB. in Ansehung jener (Grenz) Bänne ausmachen . . . und vornehmen“.⁴⁰

Zweifellos hatte jedes Dorf seine „March“, deren innere Tätigkeit sich von den Reiningen Untergängen nicht unterschied. Weitere Marchrichterprotokolle konnten bis jetzt festgestellt werden beispielsweise in Schupfart, Buzgen, Dlsberg, Möhlin.⁴¹

39) AStA. 6528.

40) Säckingisches Kopialbuch aaO. S. 484 ff.

41) Akten über Grenzfragen zwischen Rheinfeldern und seinen Nachbargemeinden: StARhf. 126.

Auf die schönen Steine im Möhliner Forst machten mich Staatsbannwart Metzger und Gemeindeschreiber Delz aufmerksam. Viel wertvolle Anregung verdanke ich Hrn. Dr. A. Heitz in Basel, der übrigens eine interessante Artikelfolge über Grenzzeichen in der Umgebung Basels in der Sonntagsbeilage zur „Nationalzeitung“ erscheinen ließ. (1929)

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber an die Dissertation von Paul Suter erinnert, Beiträge zur Landschaftskunde des Ergolzgebietes, Basel 1926. Das basellandschaftliche Staatsarchiv in Liestal bewahrt die kartographischen und topographisch beschriebenen Werke von G. Fr. Meyer (A1645—93) auf. Hierüber s. P. Suter, Landschaftskunde, S. 26 ff.

Anders war es, wenn die Interessen verschiedener Gemeinden unter sich oder bei einer Gemeinde mit denen einer Grundherrschaft zusammenstießen. Es handelte sich dann meistens um Holz- oder Weidrechte. Das Landrecht von Möhlinbach bestimmt: „Es dürfen ouch die von Mölin gen Augst faren bis an den bach, bei den fielen genannt, aber denen von Heflingen kein vich in irren bann triiben.“ Die ausführlichere Umschreibung besagt: Es ist „ . . . deren von Mölin alter Landt brauch, daß sie mit Irrem gehörndten Vich auch mit den Rossen, wo die statt Rheinfelden durch Thren hirtten Ihr vich weiden lassen, In das Rheinfeld der holz zu wanden nach ihrer gelegenheit dörffen fahren. Item sind die von Möhlin auch dessen befuogt, daß sie mit ihren Rossen auff neüwen güeten den dag vnd auch die nacht dörffen weiden . . . wan sie wollen mit ihrem gehüeteden vich von Möhlin durch daß reinfeld der holz hinein= durch die gassen vnd neben der Statt durch daß heimman Deckhen loch abhin durch die gassen Gegen der Kloß vnd durch nider auff daß weyer feld fahren, darauff dörffen die von Weiden etc.“ Die Möhliner Hirten dürfen bis nach Augst an den Biolenbach treiben, aber nicht darüber, sonst machen sie sich strafbar durch Basel. „Aber die von Möhlin haben nit macht, denen von Heflingen ganz vnd gahr mit Keinerley vich in ihren bann zu fahren.“⁴²

Diese Ausdehnung der Möhliner Weidrechte ist sehr auffällig. Daneben verschwinden ganz die Rechte der Rheinfeld. Man möchte fast an eine verspätete Gründung der Stadt „aus wilder Wurzel“ glauben d. h. zu einer Zeit, als die „Welt“ schon verteilt war. Der Bann des im 30-jährigen Krieg verschwundenen Dorfes Höflingen nahm den ganzen Raum ein zwischen Möhlin, Magden, Olzberg und einem schmalen Landstreifen am Rhein. Doch brauchte auch Rheinfeld seinen Weidgang. Es mußte ihn aber oft verteidigen und umschreiben lassen in „Articklen“ mit Möhlin, Magden, Olzberg und Augst.⁴³ Die Marchakten reichen zurück bis 1532. Sie nennen zahlreiche Steine. 1587 muß das Oberamt, im Streite zwischen Augst und Rheinfeld eingreifen, da „deß wehdtgangs halben etwas gespan zue getragen, der vrsachen sie vff den augenschein kommen, beede theil Zuerhören . . . Daruf nuhn (Rheinfeld) anzeigen lassen, Das . . . gemeine Stadt von langen Faren häro mit Frem gehörndten vich biß zu dem Schafbaum zu wehdt vnd daa dannen mit vfrechten ruotten In Füllebach zur drenchhe gefahren, das Innen niemalen gewert

42) AStA. 6528.

43) Schröter, Karl, Das verschwundene Dorf Höflingen, Argovia II (1861), S. 179 ff.; StA. Rhf. 126.

oder Ir vich darumben gepfennndt worden. Allein bei einem Jar vn-
geuerlich haben sie dem hirdten, als der alten gebrauch nach der enden
gefahren, sein horn genohmen vnnnd vber alles recht erbietten biß dahero
nit heruser geben wollen". (Die Rheinfelder erhielten ein Tränkerrecht
an der Biolen, ihr Weidrecht wurde genauer ausgesteint).

Höflingen verschwand. Sein Bann kam pfand- und kaufweise
an die Stadt Rheinfelden. Um 1600 hat Rheinfelden Marchsachen mit
dem Deutschritterhaus zu Beuggen im Heimenholz und mehrere Aus-
steinungen mit Ryburg Möhlin an der Banngrenze gegen Rapperts-
häusern, das das Schicksal von Höflingen teilte, als Siedelung ver-
schwand und mit seinem Banne in Ryburg-Möhlin aufging. Im Jahre
1695 erneuert Rheinfelden seine „Baanß"-Beschreibung. In der Bach-
telen beginnt bei Stein Nummer 1 von 1581 ein dreitägiger Unter-
gang. Der Bann von Höflingen war gegen die Außengemeinden immer
noch ausgesteint. Oben an der Mooshalde kamen die Untergänger zu
Stein Nummer 29, „allwo man daß 3te Euangeliu singt, wan man
umb den Bahn gehet und eine Collation nimbt."

Der Rheinfelder Untergang bietet weiter nichts Auffälliges.
Wir kehren an den Ausgang unserer Marchengeschichte zurück, an den
Biolenbach. An dessen Mittellaufe grenzen Auggst, Giebenach und Ols-
berg aneinander, am Oberlaufe Olsberg und Arisdorf. Der Bach
war also auf der ganzen Strecke zugleich Bannscheide und Landes-
grenze, und seit dem Uebergang aller Sisgauischen Herrschaften an
die Stadt Basel trat auch ein Unterschied in den Verfassungsverhält-
nissen ein. Dabei ist zu beobachten, wie die Basler Gemeinden und
Oberbögte eifriger über das Wohl ihrer Untertanen wachten, als dies
auf österreichischer Seite der Fall war. Unaufhörlich gehen Anzeigen
auf der farnsburgischen Schreiberei ein. Auch das Kloster Olsberg
bedrängte die Dorfbürger in ihren Weid- und Holzrechten, und das be-
nachbarte Dörflein Giebenach hatte sich oft zu beschweren, und von un-
ten her sorgte sich Auggst um seine Rechte. Um 1589 beschäftigten sich die
Herren von Ensisheim mit der Frage, wieviel Rindvieh und Schweine
die Dörfer am Biolenbach treiben dürfen. Bald nachher versetzte ein
„höchst präjudizierlicher Vorfal" die Bürger von Olsberg in Aufregung.
Sie meldeten den Vorfal an ihr Oberamt in Rheinfelden, und dieses
schrieb an den Landvogt Spörli auf der Farnsburg: „ . . . vns ist
abermahl nachdrucklich angezeigt worden, das also am vertwichnen heh-
ligen auffarthstag vnser Erlösers die dero Amtangehörigen zu
Arisdorff Ihren bann vmbgangen, nit nur im dörflein, sondern auch
bei dem gottshauß Olsperg nechst an den Biolen bächlein, auch sogar

auf dem dasigen Biolenbrügglein mit lauter stim gerueffen, ob were alda der arisdorfer baan".⁴⁴

Wie der Flecken Frick in seiner Landschaft, so überragt Möhlin in der Landschaft Möhlinbach jeden andern Dorfbann an Fläche und Einwohnerzahl.⁴⁵ Möhlins Vorzüge lagen aber von jeher in dem im allgemeinen sehr flachen und dazu außerordentlich fruchtbaren Boden. Bann-Nachbarn waren stets: Wallbach, Mumpf, Zeiningen, Maisprach, Magden, Rheinfelden-Höflingen; Möhlins Weidrechte erstreckten sich bis an den Biolenbach hinunter. Südlich des Dorfes muß eine jener uralten Hundertschafts-Allmenden bestanden haben, auf der seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts des öftern schiedsrichterliche Entscheide zu treffen waren. Ackerarbeit und Weidgang mußten einander bei den mittelalterlichen Wirtschaftszuständen in die Quere kommen.

Eine Regelung fand am 12. III. 1541 statt. Es ging um das Gebiet „ob dem Cäppeli zwischen den Straßen meli vnd zeynigen biß an den weg so vber das feldt an den Sonnenberg gat, gelegen.“ Rheinfelden soll 8 oder 14 Tage nach der Ernte seine Rosse nicht darauf „irren“ lassen und in der Zeit, da Möhlin und Zeiningen weiden, nicht fahren, auch nicht zur Tränke im Stadelbach, sondern die Tränke zu Niedermöhlin benutzen. „Einer von Möhlin darf während des Getreidebindens und Aufladens die Rosse frei weiden lassen. „Doch das nach erndung solcher tagen die von meli mit andern (als Zugvieh) vich darvff faren, die von Rynfelden alsdann mit Frem vich auch dahin tryben vnd solche wehd . . . mit Sine nutzen vnd nießen . . . Dagegen sollen die . . . von meli von dem langen marchstein, so am stepperg by dem weg, so geen magten gat, stat, bis an die straß so von Rynfelden gen Zeiningen gath vnd dann by dem marchstein so Im filli by der Straß so von Rynfelden gen meli gat, wider ansahen, vnd

44) Sehr an symbolische Grenzverletzung erinnert der Vorfall im „Rappenkrieg“ auf der Säckinger Rheinbrücke, den das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in Rheinfelden vom 15. Sept. 1614 erwähnt. „. . . . (Die aufständischen Untertanen waren) bereit, denen zu Lauffenburg das Wasser abzugraben, der Statt Seggingen auch zum andern mal (!) die Rheinprugg abzulauffen freuenlich (= freventlich) vnderfangen . . .). — Aus einem Faszikel „Documenta varia“ aus den Jahren 1612—14, den mir H. J. L. Wohleb in Freiburg i. Br. besorgte.

Ueber symbolisches „Grenzgeschrey“ s. Mailly, A., Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum. Wien-Leipzig 1933.

45) Frick: 5525 Juch. 180 Ruthen
Möhlin: 4958 Juch. 351 Ruthen
Rheinfelden: 3944 Juch. 29 Ruthen
Magden: 3400 Juch. (Lutz, Fricktal).

abermals dem Holz nach vor den Aehren und matten zu Ring um bis an den Marchstein, da deren von Rüpurg und Meli zusammen stoßen, für das Rinder Vieh und Roß, damit die Hirten dessen bester Raß gehuetten mögen, hagen sollen.“ Die von Möhlin sollen auch die Aecker und Matten auf Ryburger Bann hagen. Die Rheinfelder sollen die aufgerichteten hölzernen Säge stehen lassen und nicht abhauen; sie sind ihrerseits auch zum Hagen verpflichtet. Wege und Straßen sollen von Zelgenhagen nicht beeinträchtigt werden. Möhlin und Rheinfelden riefen im Frühjahr 1593 2 Schiedsrichter an um einen Spruch in Grenzsachen: Melchior v. Schönau, Hauptmann der 4 Waldstädte und Vogt der beiden Herrschaften Laufenburg und Schwarzwald und Ludwig Eggs, Landeschreiber der Herrschaft Rheinfelden. Entscheidung: kleine und angezweifelte Steine werden ausgeworfen und vernichtet; „auß fründt- und nachparrschafft“ geben die Rheinfelder zu, daß es bei dem Stand der Rodungen der Möhliner und Ryburger über die Bannsteine hinaus bis an die Linie der Hageichen bleiben soll, daß aber die von Möhlin und Ryburg nicht mehr weiterroden. (Siegler: Hs. Dthmar von Schönau.) Am gleichen Tage kam ein Vergleich zwischen den beiden Nachbarn in der Bachtelen zustande. Als „von beyden Parteyen erpetne vnderhändler amteten: Georg Bannwardt, Schultheiß zue Seckhingen, Konradt Kilchhofer, Burgermeister zue Laufenburg, Hs. Steinedcker, zue Mollingen, Obervogt der Landtschaft Reinthal und Fridolin Kauffmann, vogt zue Niderhoffen“ . . . welche sich dan zue Pflanzung gueter Naperschafft der sachen guetwillig vnderfangen . . . uff den Augenschein erscheinen, beider theilen fürbringen und beweisung schriftlich so mundtlich nach längs verhört . . .“. Ein fraglicher Stein wurde degradiert (zum Güterstein), ein anderer (der „Kupferstein“) auf einen nächsten gerichtet, „da ein großer eichener stockh stath . . . in des welschen Zimmermanns matten . . . daran ein lochen gemacht“ und ein weiterer Bannstein gesetzt. Von da ab der Halde entlang bis an den Rhein mögen beide Parteien Stein setzen soueil (so viele) sie wollen . . . hiennet dem Zuenden der halden an einem Kürsbaum der new (Stein) gelahet, ein Banstein und hinab Raß nach an dem Rhein wider an einem Kirxbaum, der auch gelochet . . .“ damit beide Teile sich stets vertragen und nicht weiter „vberfahren“. Die beiden Parteien schicken ihre Abordnungen (nach vollzogener Steinsetzung) abermals in die Bachtelen auf den Augenschein, lassen diesen Vertrag „in buchstaben“ ablesen und versprechen ihn zu halten.

Ein letzter Untergang aus jener Gegend muß erwähnt werden, weil er formell interessant ist. Das Protokoll sagt einleitend, daß die

Deutschordenskommende zu Beuggen durch ihren Jäger dem städtischen Markvogt von Rheinfeldern gemeldet habe, daß in dem sog. Beuggenboden einige Steine frisch gesetzt werden sollten. Rheinfeldern meldete sofort seine Bereitschaft, setzte die Zeit fest (3. IV. 1786) und ordnete seinerseits ab Markvogt Anton Altermatt und die beiden Bannwarte Ulrich Soder und Lukas Martin „ad locus (!) questionis. allwo wir uns dann auch gegen zwei Uhr einfanden.“ Von Beuggen erschienen „bald darauf“ nebst dem Jäger noch der Vogt, zwei Markleute von Karsau und Herr Sekretär Schäfer. „Diesem (Sekretär) wurde dann ab Seite der städtischen Deputation alsogleich der Vorbehalt gemacht, zu was Ziel und Ende wohl selber 2 Markleuthe von Karsau mitbringe“ (Es handle sich nur um Gütersteine der Kommende innerhalb Rheinfelders Bann!) Die Rheinfelders Deputation verlangte, daß die Karsauer abtreten, „ansonst wäre man genötigt, gegen die Vorname dieser Steinsetzung zu protestieren . . . und unverrichteter Sachen auseinander zu gehen.“ Der Jäger nahm hierauf die Karsauer zur Seite zur Beratung. Ergebnis: er habe niemals etwas anderes gehört, als daß es Bannsteine, nicht nur Gütersteine seien; daher könne er nicht dulden, daß seine Leute abtreten, er wolle sich zu Hause aber noch besser erkundigen und an den Rat (zu Rheinfeldern) schriftlich berichten. Hierauf „beurlaubte man sich von beiden Seiten gegeneinander ganz freundschaftlich und ging also unverrichteter Sache ganz nachbarlich auseinander, und zwar der Herr Sekretair Sch. über den Rhein nach Beuggen.“ Die Rheinfelders visitierten noch einige Märk- oder Gütersteine der Gegend, fanden „solche sammentlich noch in einem guten Stande“, verfügten sich durch den Wald und über die sogenannte Neumatt nach Ryburg zu dem Bernard Waldmeyer, tranken gegen baare Bezahlung ein Glas Wein und begaben sich sodann wieder nach Haus.“ Das Protokoll unterzeichneten als „teste“ zwei Mitglieder des äußern Rats; Verfasser war der Stadtschreiber. Die Märkerrechnung „zur nöthigen Wissenschaft u. allfällig weiteren Verfügung“ betrug 3 fl. 40 fr. (dazu kamen für die Steinsetzung am 2. V. noch 7 fl. 20 fr. incl. 4 fl. 20 fr. dem Märker für Steinsetzung.) Die Neusezung der Steine fand nämlich damals statt, weil es aber tatsächlich Gütersteine waren, „einzig von dem Magistrat der Stadt Rheinfeldern“. In der betr. Einladung an die Kommende heißt es, sie möge „allenfalls Jemanden abordnen . . . doch keine Markleuthe mehr, welches nochmalen und feyerlich protestiert wird“. (Die Parteien halbierten die Kosten unter sich. Die Stadt konnte ihre Rechte beweisen durch das Urbar von 1530 und einen Schiedsspruch von 1573 über die gleiche Streitfrage.) Künf-

tig sollten alle diese Steine als rheinfeldische Gütersteine gelten, auch die, welche das „Teutsch ordens-Kreuz“ tragen.

Eine ganze Reihe Grenzvisitationen gegen Möhlin und Magden zog sich bis ins neue Jahrhundert hinein. Auf die Höflinger Steine gab man immer noch sorgfältig acht. Ebenso ließen die Gemeinde Möhlin und der Staat Aargau die Steine und „Wappen“ des abgegangenen „Dorfes“ Rappertshäusern stehen. Während Höflingen gegenwärtig wieder als neues Wohnviertel von Rheinfelden aufersteht, schläft Rappertshäusern den Dornröschenschlaf, schwer auffindbar im dichtesten Walde. Nur mit Mühe gelang es dem Verfasser vor zwei Jahren den ersten Stein aufzufinden, dann aber 36 weitere dazu. Die ältesten Steine dieser Bänne tragen die Jahreszahl 1602. Damals fand im Heimenholz ein Abtausch zwischen den benachbarten Gemeinden und der Herrschaft Desterreich statt. Jeder Stein bekam neue „gemercht vnd Buochstaben“. Bei der Enthebung eines Steins fand man zwar eine „deren 3 untermarken . . nicht mehr unter, sondern neben dem Stein gelegen“. Da die andern zwei Lohen in rechter Lage waren, durfte man den Stein also doch für einen Bannstein zwischen der Waldung der Herrschaft Desterreich und der von Rheinfelden halten; denn die Lohe konnte bei der letzten Steinsetzung „in etwas verruckt“ worden sein. Nach erfolgtem Austausch wurde jeder Teil in seine volle Gerechtfame eingesetzt, doch der Herrschaft „an Frem Fus vnd gerechtfame nichts benommen . . .“ Da aber die Herrschaft den bessern Tausch gemacht hatte, überließ sie den „ermeldeten Vnderthanen (von Rap.) weiterhin „äckherits nießung . . . wie auch nit weniger die weidnießung mit dem gehörnten Vieh“ und Holzungsrecht Zue Fren nottürfftigen gebeüen Item Gärten zue Hügen, so zue dem gartenlandt wie von alter hero.“

V. Recht und Symbol.

Ende 1802 hatte sich eine Abordnung des Kantons Fricktal nach Paris begeben, wo der damals mächtigste Mann der Welt der helvetischen Konsulta seine „Ratschläge“ erteilte zur Neuordnung des verworrenen Vaterlandes. Das Fricktal wäre gerne ein helvetischer Kanton geblieben, das kleinere Uebel einem größeren vorziehend. „Amflort aber kam das fricktalische Banner wieder heim“: eine Staatsraison hatte gefunden, das uralte österreichische Dreieck von 5¼ Quadratmeilen und 25000 Einwohnern müsse künftig als dritter Stern im Wappen des schweizerischen Kanton Aargau stehen.

Dieser Kanton zeichnete sich bald aus durch eine umsichtige und weitausschauende Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ergriff auch das fridtalische Marchwesen und widmete ihm manche Bestimmung der entstehenden bürgerlichen Gesetzesammlung. Der Fridtaler war nicht von allem befriedigt. So war der grundbuchamtliche Fertigungsaktuar nicht mehr der Stabhalter und dessen Federhalter nicht mehr symbolhafter Gegenstand mitten in einer feierlichen Handlung. Aber Geschäft ist Geschäft. Das Volk hatte Jahrhunderte hindurch manches spröde Geschäft mit symbolischer Feierlichkeit gewürzt. Das Zivilrecht kennt kein Symbol.⁴⁶

Die Freude des Volkes am Symbolhaften ist aber noch keineswegs erloschen. Noch erhebt sich da und dort eine Hand zum Eidschwur, Käufer und Verkäufer reichen sich zur Bekräftigung des Handelsabschlusses die Hand, gehen gar noch zum gemeinsamen Schoppen. Die Kirche tat vor 1500 Jahren gut daran, daß sie manchen „heidnischen“ Zauber in den bunten Reigen ihrer eigenen Symbolik aufnahm und sich mit ihren Funktionen dem dörflichen Flurumgang und Untergange zur Verfügung stellte. Heute gibt es in der Schweiz nicht mehr viele Orte mit feierlichem Flurumgange. Am bekanntesten, um nicht zu sagen weltbekannt, ist die Fronleichnamsprozession v. Beromünster. Im Fridtal kennen noch verschiedene Orte den Flurumgang, — Nlsberg, Eifen, Hellikon, Zuzgen, Schupfart, Gipf-Oberfrid u. a. — den sie jährlich oder in längeren Abständen abhalten. Bürgerschaft, Schuljugend, Behörden und Kirche nehmen teil. Wegenstetten, der hinterste Ort der alten Herrschaft Rheinfelden, hat 1938 seit vielen Jahren wieder den ersten Umgang abgehalten, will den Brauch künftig aufrecht erhalten als Beispiel für andere Gemeinden. Dazu wird es aber nicht mehr kommen, daß nur Stabwurf und Ueberreichung eines Zweiges und einer Handvoll Erde Eigentumsübertragung bedeutet und es heißt: „Ertönt an dieser Eiche mein Horn von Elfenbein, in seines Schalls Bereiche ist all das Waldtal mein; so weit von jener Birke dein Lied erklingt rundum, geb' ich im Talbezirke dir Grund und Eigentum“.

46) v. Künßberg, E., Freih. Volkskunde u. Recht, i. A. Spamer. Die deutsche Volkskunde, 1934, S. 552 ff. — ders., Rechtsbrauch u. Kinderspiel, Sitzungsber. der Heidelberger Akad. u. Wissensch., philos.-hist. Kl. 1920, 7. Abh. — Bader, Die Grenze i. d. l. Volksleben. (S. Anm. 6). — Oeri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevell usw., Basel 1917. — Ueber die Stabsymbolik vergl. v. Amira, K., Der Stab in der deutschen Rechtsgeschichte, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wissensch. philol. u. hist. Kl. XXV, 1. Abhdl., München 1909.

Grundlegend für die Rechtsaltertümerforschung sind immer noch die Werke von Jacob Grimm („Weistümer“, „Rechtsaltertümer“, „Grenzaltertümer“).